

Anonyme Beschwerde

Dr. Marco Dworschak LL.M.¹

Abstract²

Der Ausgangspunkt der gegenständlichen akademischen Untersuchung liegt in einer Entscheidung des EFTA-GH zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).³ Das gegenständliche Urteil in der verbundenen Rechtssache «Adpublisher gegen J&K» zeigt in seinem *Leitsatz zur Anonymität von Beschwerdeführenden (Bf)* eine bemerkenswerte Auslegung der DSGVO bzw deren Vollzugspraxis, wie sie von der liechtensteinischen Datenschutzstelle⁴ (aber auch anderen Datenschutzaufsichtsbehörden)⁵ geübt wird.

- 1 Dr. Marco Dworschak LL.M., Jurist beim Amt für Informatik, Liechtensteinische Landesverwaltung; der vorliegende Beitrag entspricht ausschliesslich der privaten Rechtsmeinung des Autors und gibt nicht die offizielle Meinung oder Rechtsauffassung der Behörde wieder, bei der der Autor beschäftigt ist.
- 2 Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete und aktualisierte Fassung (Stand Januar 2025) der im Rahmen des LL.M. Studiengangs «*Digital Business & Tech Law*» beim Management Center Innsbruck eingereichten Masterthesis dar. Dieser Beitrag verwendet die Rechtschreibung gemäss den in der Schweiz üblichen Schreibkonventionen (Verzicht auf ss, stattdessen ss).
- 3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 2016/119, 1.
- 4 Website der DSS-FL mVa EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19: «*Eine Beschwerde kann in gewissen Fällen auch anonym erhoben und ein Verfahren abgewickelt werden, ohne dass die Identität des Beschwerdeführers offengelegt wird. Die Datenschutzstelle ist jedoch in jedem Fall über die Identität der sich beschwerenden Person zu informieren.*».
- 5 Wie auch vor der DSS-FL ist die «*anonyme Beschwerdeführung*» beim Europäischen Datenschutzbeauftragten, EDSB – unten IV.A. <https://www.edps.europa.eu/data-protection/our-role-supervisor/complaints/edps-complaint-form_de> (abgerufen am 18.07.2024) und verschiedenen DPAs möglich: frz CNIL, <<https://www.cnil.fr/fr/adresser-une-plainte>> (abgerufen am 23.07.2024); Bayrischen LfDI <<https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>> (abgerufen am 18.07.2024); blg DPA («*autorité de protection de données*») gestattet ausnahmsweise eine anonyme Beschwerdeführung, allerdings wird grds die Identität von Bf der Gegenpartei mitgeteilt <<https://www.datenschutzbehörde.be/zivilist/aktionen/beschwerde-einreichen>> (abgerufen am

Sie gestattet – unter gewissen Voraussetzungen – die *Wahrung der Anonymität der Bf* (dh gegenüber Bg) als Folge eines gegen die Aufsichtsbehörde gerichteten Widerspruchs gem Art 21 DSGVO gegen die Offenlegung der Identität der Beschwerdeführenden durch die iSv Art 4 Ziff 7 DSGVO verantwortliche Aufsichtsbehörde. Das Widerspruchsrecht stellt in Zusammenschau mit dem nach Art 77 DSGVO vermittelten Beschwerderecht den materiellrechtlichen Ausgangspunkt anonymer bzw anonymisierter Beschwerden dar.

Der Beitrag fokussiert sowohl auf den *erkennbaren Problempunkten* der *Adpublisher*-Entscheidung als auch den Chancen einer allfälligen *Übertragbarkeit* auf «sachnahe» oder besser «vergleichbare» Regelungsbereiche, insbesondere im Bereich der Europäischen «Digitalrechtsakte».⁶

Vorbemerkungen und Einleitung

Anonymität hat ambivalente Zuschreibungen. Einerseits wird sie mit dem Schutz von Freiheit assoziiert, andererseits mit der Verschleierung unredlicher Absichten konnotiert.⁷ In normativer Hinsicht ist die Wahrung der Anonymität des Menschen als Rechtssubjekt mittelbare Folge seines Rechts auf Wahrung der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz. Diese Rechte sollen Einzelne vor der (unerwünschten oder vielmehr unerlaubten)

23.07.2024): **«Wenn Sie Beschwerdeführer sind, wird Ihre Identität grundsätzlich der Gegenpartei mitgeteilt. In Ausnahmefällen kann die DSB eine Beschwerde anonym bearbeiten, was sich in der Praxis jedoch in den meisten Fällen nicht bewährt, da alle Streitparteien die Möglichkeit haben müssen, sich zu verteidigen. Oft ist es nämlich unmöglich, alle identifizierbaren Elemente des Beschwerdeführers aus der Akte zu entfernen und/oder eine Anhörung zu organisieren, die die Anonymität des Beschwerdeführers gewährleistet.»**; vgl auch die Verfahrensordnung des EGMR (Art 47 – Inhalt einer Individualbeschwerde): *«Where an applicant does not wish to have his oder her identity disclosed, he or she should state the reason for his oder her request in writing, pursuant to Rule 47 § 4»*, Practice Direction, <www.echr.coe.int> (abgerufen am 29.08.2024).

6 Gemeint ist eine Reihe europäischer Richtlinien und Verordnungen, welche darauf abzielen den digitalen Binnenmarkt zu regulieren und zu harmonisieren und nachfolgend als „Digitalrechtsakte“ beschrieben werden sollen.

7 Man beachte verschiedene Zitate zum Schlagwort «Anonymität»: *«In der Welt des Internets ist Anonymität das letzte Überbleibsel der Freiheit.»* (Urheber unbekannt); *«Anonymität erhöht die Aussicht auf Unehrllichkeit und Aggression.»* (Gerd de Ley, belgischer Jurist *1944); *«Wer die Anonymität liebt, hat vieles zu verbergen.»* (Franz Schmidberger, deutscher Publizist *1942); *«Anonymität im Internet ist eine Maske, die den wahren Charakter offenbart.»* (Urheber unbekannt).

Preisgabe ihrer Identität schützen. Im Rechtssinne erweist sich Anonymität als bedeutsames Schutzgut in einer zusehends digitalisierten und gläsernen Gesellschaft, in dessen Gefüge Anonymität als normative *Ausprägung informationeller Selbstbestimmung* wirkt. So enthält auch die DSGVO eine entsprechende Legaldefinition zur «Pseudonymisierung» (Art. 4 Ziff. 5), worunter eine Verarbeitung personenbezogener Daten in der Weise zu verstehen ist, dass ein Personenbezug ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr möglich ist. Im Schrifttum ist treffend von «*anonymisierender Wirkung*» von Pseudonymisierung die Rede.⁸

Gleichwohl kann die *anonyme* (oder im Rechtssinne treffender pseudonymisierte⁹) *Geltendmachung von Rechten* die geschützte Rechtssphäre anderer beeinträchtigen. *Konfligierende Grundrechtsinteressen* oder gegenläufige öffentliche Interessen sind daher miteinander abzuwägen. Das gilt insbesondere, wenn für ein faires Verfahren und die Waffengleichheit im Verfahren die Identität der Beteiligten erforderlich erscheint, da sonst eine Überprüfung der behaupteten Rechtspositionen nicht möglich wäre. Eine anonyme Beschwerdeführung kann demnach im Konflikt zu wesentlichen *Verfahrensgrundrechten* stehen.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte in der Rechtssache *Adpublisher gegen J & K*¹⁰ – bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen – ein Recht auf anonyme Beschwerdeführung in datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren. Die Identität von Beschwerdeführenden (Bf) ist als Folge dieser Rechtsprechung durch die zuständige liechtensteinische Datenschutzaufsichtsbehörde (Datenschutzstelle – DSS) nicht offenzulegen, wenn Bf Widerspruch (gegen die Offenlegung der Identität durch die zuständige Aufsichtsbehörde) gem Art 21 DSGVO erheben und zudem die Offenlegung der Identität zur Klärung der Sach- und Rechtsfrage vor der angerufenen Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

8 Haimberger/Geuer, Anonymisierende Wirkung der Pseudonymisierung, DaKo 2018/33, 57f; Redaktioneller Hinweis: Auf die mit 17.01.2025 vom EDSA zur öffentlichen Konsultation vorgelegten Leitlinien zur Pseudonymisierung konnte kurz vor Abschluss des Manuskripts nicht näher eingegangen werden <https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2025/guidelines-012025-pseudonymisation_de> (abgerufen am 17.01.2025).

9 Beachte Klarstellungen des EDSA: «*In der Tat, wenn die Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person mit einer Person verknüpft werden können, bleiben sie personenbezogene Daten.*» <https://www.edpb.europa.eu/news/news/2025/edpb-adopts-pseudonymisation-guidelines-and-paves-way-improve-cooperation_de> (abgerufen am 17.01.2025).

10 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 (*Adpublisher AG/ J&K*) = LES 2021, 1.

Hierin gipfelt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Verwaltungsverfahren. Eine *materielle Ausstrahlungswirkung* des Datenschutzrechts auf das Verwaltungsverfahren ist unverkennbar. Dies birgt einerseits eine Chance auf eine repressionsfreie Geltendmachung von Betroffenenrechten (etwa im Beschäftigtenkontext und bei erkennbarer Marktmacht des Verantwortlichen), andererseits ebenso das Risiko einer Dysbalance zugunsten von Verfahrensgrundrechten von Beschwerdegegnern (Bg) oder gar der Verschleierung von Rechtsmissbrauch.

Ein einheitlicher Vollzug im EWR – im Sinne einer im Verordnungswege bezweckten Vollharmonisierung bzw. eine homogene Rechtsanwendung – ist nicht zu erkennen. Schon aufgrund der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten ist die Tragweite besagter Rechtsprechung des EFTA-GH kritisch zu beurteilen oder immerhin zu hinterfragen, ob eine autonome Regelung unter Ausschluss anonymer Beschwerdeführung den nationalen Gesetzgebern vorbehalten bleibt.

Gleichwohl bietet die Möglichkeit anonymer Beschwerdeführung im Sinne der nachfolgend behandelten Rechtsprechung des EFTA-GH, insbesondere in Bereichen ungleicher Machtverhältnisse zwischen Betroffenen und Plattformbetreibern und Anbietern *«digitaler Marktplätze»*, einen punktuellen Machtausgleich zugunsten Betroffener. Die Wahrung der Anonymität Einzelner im Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung subjektiver öffentlicher Rechte ist ein Ergebnis der (staatsgerichteten) abwehrrechtlichen, und nunmehr mittelbar auch zwischen Privaten wirkenden, Dimension des (Grund-)Rechts auf Datenschutz und der erkennbaren materiellrechtlichen Ausstrahlungswirkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf das Verfahrensrecht. Dieses muss nicht zwangsläufig auf den Bereich des Datenschutzvollzugs beschränkt bleiben. Die gegenständliche Untersuchung sei daher abschliessend auch der *Möglichkeit anonymer Beschwerdeführung im Bereich der europäischen «Digitalrechtsakte»* gewidmet und kursorisch der Frage nachgegangen, ob *«Anonymität» als bereichsübergreifendes Schutzgut* im (Verwaltungs)verfahren behauptet werden kann.

Diverse Problempunkte zu den einer Anonymisierung von Bf *widerstehenden Verfahrensgrundrechten* wurden bereits vom EFTA-Gerichtshof adressiert; folglich sollen insbesondere die mit den Verfahrensgrundrechten resultierenden Grundrechtskollisionen beleuchtet werden und hinterfragt werden, wie ein Recht auf anonyme Beschwerde mit dem *fair-trial-Grundsatz* sowie dem *Recht der Waffengleichheit* nach Art 6 EMRK in Einklang

stehen kann und mit dem Recht auf wirksame Beschwerde nach Art 13 EMRK vereinbar ist.¹¹

Ebenso bedarf es einer Untersuchung der vom EFTA-GH – mangels Verfahrensrelevanz – nicht aufgezeigten Problempunkte, insbesondere im Hinblick auf einzelne «Rechtsinstitute» der DSGVO selbst, namentlich jenem der *Rechtsmissbräuchlichkeit und Exzessivität* nach Art 12 Abs 5 sowie Art 57 Abs 7 DSGVO, die bei vermeintlich «überbordender» Zulässigkeit anonymer Beschwerdeführung *de facto* ausgehebelt und *de iure* womöglich obsolet oder verunmöglicht würden, da deren Überprüfbarkeit durch Bg in Ermangelung der Kenntnis der Identität von Bf erheblich erschwert wäre.

Methodisch ist anzumerken: Der Ausgangspunkt der *Untersuchung besteht in einer punktuellen Entscheidungsbesprechung* zum europäischen Datenschutzrecht. Dessen materielle Ausstrahlungswirkung auf nationales Verfahrensrecht und sachnahe Rechtsmaterien verdient eine eingehendere Beleuchtung, kann hier aber nur kursorisch angeschnitten werden. In Anlehnung an *Parycek* könnte als Anknüpfungspunkt einer *Anonymisierungs-Doktrin* die «Automatisierungstauglichkeit» bzw der «Automatisationsbezug» von Gesetzen oder deren Sachbezug herangezogen werden, der eine vom Individuum losgelöste Beschwerdeerstattung ermöglichen könnte.¹² Ein vertiefter Rechtsvergleich zum Verfahrensrecht der EWR-Mitgliedstaaten bzw Nachbarstaaten Liechtensteins würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen; fallweise rechtsvergleichende Verweise auf das deutsche oder österreichische Verfahrensrecht können jedoch nicht ausbleiben.

Zumindest sollen jene europäischen Rechtsakte im Lichte der (hier so bezeichneten) *Anonymisierungs-Doktrin* angesprochen werden, soweit sie einen sachnahen oder mit der DSGVO immerhin vergleichbaren Schutzzweck verfolgen, die eine Anonymisierung des Bf rechtfertigen können oder

11 Eine kursorische Behandlung der inhaltsgleichen Grundrechtsverbürgungen der GRC (etwa hinsichtlich Art 47 GRC) erscheint mit Blick auf die unionsrechtliche Komponente naheliegend. Bezüglich der EFTA-Mitgliedstaaten des EWR (wie es für FL der Fall ist) bleibt die rechtliche Verbindlichkeit der GRC allerdings auf ihre «Durchstrahlungswirkung» beschränkt; s *Grof*, Zur mittelbar-materiellen Massgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein, SPWR 2018, 269 (278 f); *N.Raschauer/Sild*, Liechtenstein, die EU Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen, JRP 2020, 242 f; vgl *Hammermann*, Mehrebenen im Grundrechtsschutz, in Hoch/Neier/Schiess Rütimann (Hrsg), 100 Jahre liechenteinische Verfassung, 291 (306) wonach die Haltung des EFTA-GH diesbezüglich «unbestimmt» ist.

12 *Parycek* in Mayrhofer/Parycek (Hrsg), Digitalisierung des Rechts, ÖJT 2022, 121.

sogar gebieten und damit eine Übertragung auf *sachnahe* Regulierungsbereiche (insbesondere im Bereich der hier so bezeichneten «Europäischen Digitalrechtsakte»)¹³ rechtfertigen können. Anders gewendet: ist es methodisch vertretbar die – durchaus mit der *living-instrument*-Doktrin¹⁴ des EGMR vergleichbare – Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzrechts und Grundrechtsschutzes durch den EFTA Gerichtshof bzw die *Anonymisierungs-Doktrin* auf vergleichbare Rechtsbereiche auszuweiten? Die zentrale Forschungsfrage der vorliegenden Untersuchung lautet «Ist ein generelles Recht auf anonyme Beschwerdeführung im Sinne einer «Anonymisierungs-Doktrin» aus der DSGVO ableitbar und, falls ja, ist deren Übertragbarkeit auf sachnahe Regelungsbereiche methodisch vertretbar?»

I. Entwicklung einer «Anonymisierungs-Doktrin»

A. Ausgangspunkt: Rechtssache *Adpublisher AG gegen J&K*

Nach im Schrifttum (nicht einhellig) vertretener Ansicht besteht eine Pflicht zur Offenlegung der Identität eines Bf «nur insoweit, wie dies erforderlich ist, um seine Beschwerdeberechtigung zu prüfen»¹⁵. Datenschutzaufsichtsbehörden (nachfolgend kurz «DPAs» für «*data protection authorities*») sind zur Bearbeitung bzw Behandlung anonymer Beschwerden verpflichtet.¹⁶ Angaben zur Identität von Bf (bspw Name und Anschrift) werden regelmässig als nicht erforderlich erachtet, zumal Ausweiskopien keinen Beweiswert vermitteln.¹⁷ An höchstgerichtlicher Bestätigung dieser Lehrmeinungen fehlte es bis zur Entscheidung des EFTA-GH in der *Adpublisher*-Rechtssache. Aus der Summe der erkennbaren Lehrmeinungen

13 Gemeint ist eine Reihe europäischer Richtlinien und Verordnungen welche darauf abzielen den digitalen Binnenmarkt zu regulieren und zu harmonisieren, die nachfolgend als «*Digitalrechtsakte*» beschrieben werden sollen.

14 Die in FL anerkannt ist; siehe *Schiess-Rütimann*, Die Freiheiten des liechtensteinischen Gesetzgebers beim Einfügen der EMRK in die nationale Rechtsordnung, LJZ 2018/3, 143 (150); *dies*, Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, Beiträge 44/2019, 10, 39.

15 *Bergt* in Kühling/Buchner (Hrsg), DSGVO³ Art 77 Rz 13.

16 *Bergt* aaO mVa v.*Lewinski* in Esser/Kramer/v.*Lewinski* (Hrsg), DSGVO⁸ Art 77 Rz 4; aA *Becker* in Plath (Hrsg), BDSG/DSGVO² (2016) Art 77 Rz 3.

17 *Bergt* aaO.

lässt sich in Zusammenschau mit der Rspr des EFTA-GH eine «Anonymisierungs-Doktrin» ableiten, die hier beleuchtet werden soll.¹⁸

Der EFTA-GH entschied in verbundener Rechtssache (*Adpublisher AG gegen J&K*)¹⁹ zu den von der liechtensteinischen Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (kurz VBK) zur Gutachtenserstattung übermittelten Vorlagefragen,²⁰ dass die auf Art 77 sowie Art 78 DSGVO gestützte *Beschwerde unter Wahrung der Anonymität der Bf zulässig ist, wenn die Art der zugrundeliegenden (dh beschwerdeursächlichen) Datenverarbeitung eine Offenlegung der Identität zur Klärung der Sach- und Rechtslage nicht erfordert.*²¹

Rechtsdogmatisch wesentlich für das funktionelle Verständnis einer daraus abgeleiteten *Anonymisierungs-Doktrin* ist deren Verankerung im nach Art 21 DSGVO vermittelten Widerspruchsrecht. Im streitgegenständlichen nationalen Ausgangsverfahren zur *Adpublisher*-Rechtssache vor der DSS hatten die Bf ihre Beschwerde gem Art 77 DSGVO mit einem Widerspruchsbegehren gem Art 21 DSGVO verbunden.

Der sachliche Anwendungsbereich eines Widerspruchsantrags ist gem Art 21 Abs 1 DSGVO jedenfalls dann eröffnet, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten (pBD) auf Grundlage von Art 6 Abs 1 Bst e oder Bst f DSGVO beruht,²² also zur «*Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt – die dem Verantwortlichen übertragen wurde, – oder aufgrund des berechtigten Interesse des Verantwortlichen*» erfolgt (ErwG 69 DSGVO). Ein entsprechendes Widerspruchsgesuch richtete sich an die DSS, die *im Rahmen ihrer Vollzuständigkeit* nach Art 51 iVm Art 58 DSGVO bei Behandlung einer Beschwerde als «**verantwortliche Stelle**» iSv Art 4 Ziff 7 DSGVO zu qualifizie-

18 *Dedek*, Peterson, Claes, Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, ZS Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2013, 615f, beschreibt «Doktrin» als «*Summe akademischer Stellungnahmen dazu was rechtens sei*» und umfasst «*die Summe von Lehr-Meinungen, deren Wirkkraft sich allein aus der Autorität institutionalisierter Rechtslehre herleitet*».

19 *Gächter*, Ein Plädoyer für die effektive Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, LJZ 2021/4, 154.

20 Im Detail zu Voraussetzungen einer Vorlage an den EFTA-GH durch «Gerichte» gem Art 34 ÜGA, rezent *Rydelski*, Die Anwendung und Durchsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein durch Private («Einzelpersonen und Marktteilnehmer»), LJZ 2023/3, 204 (207).

21 Vgl EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 43f; Ausserdem bestätigte der EFTA-GH die von der DSS festgelegte Kostenfreiheit des Verfahrens.

22 *Kamann/Braun* in *Ehmann/Selmayr* (Hrsg), DSGVO³ Art 21 Rz 11f.

ren ist. Das Widerspruchsbegehren zielte sinngemäss auf eine «Einschränkung» der von der DSS verarbeiteten Personendaten ab; dh es sollten dem Bg im vor der DSS als verantwortlicher Stelle geführten Verfahren nur jene Informationen übermittelt werden, die zur Erledigung der Beschwerdesache erforderlich waren. Da die Kenntnis der Identität der Bf durch den Bg für die Erledigung der Beschwerdesache als nicht erforderlich erachtet wurde, richtete sich das Widerspruchsbegehren gegen eine allfällige Offenlegung der Identität (also Name und Vorname der Bf sowie weiterer Informationen über die mittelbar ein Personenbezug hätte hergestellt werden könnte). Die DSS musste als Verantwortliche prüfen, ob zwingende (!) berechnete Interessen des Bg gegenüber den Interessen oder Grundrechten und -freiheiten der Betroffenen überwogen²³ und ob deshalb die Offenlegung der Identität der Bf notwendig war – im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 Bst c DSGVO).

Bemerkenswert ist, dass nicht näher beleuchtet wurde worin das spezielle Widerspruchsinteresse der Bf bestand. Immerhin verlangt Art 21 Abs 1 DSGVO (sowie ErwG 69) explizit als Zulässigkeitsvoraussetzung eines Widerspruchs das Vorliegen von «*Gründen, die sich aus [der] besonderen Situation [der Betroffenen] ergeben*».²⁴ Im Schrifttum wird eine «*atypische Konstellation*» als Ausgangslage für einen Widerspruch vorausgesetzt und die blosser Angabe, dass eine Verarbeitung «schlicht» unerwünscht sei, als nicht ausreichend erachtet.²⁵ Möglicherweise ist eine besondere Ausgangssituation der Betroffenen bei besonderem Machtungleichgewicht zwischen Bf und Bg anzunehmen; eine «*besondere Situation*» Betroffener ist dann anzunehmen, wenn sie sich in «*ausserordentlicher, spezifischer und individueller Weise von der Situation anderer Personen unterscheidet*».²⁶ Darin besteht auch ein wesentlicher Kritikpunkt.

Gegenständlich hatte die DSS die formellen und materiellen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Widerspruchsrechts bejaht und keine zwingenden Verarbeitungsgründe (dh Offenlegungsgründe) erkannt, weshalb die anonyme Beschwerdeführung zugelassen wurde. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Fragen erfolgte durch den EFTA-GH jedoch nicht.²⁷

23 Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO³ Art 21 Rz 15, 19.

24 Kamann/Braun in DSGVO³ Art 21 Rz 19.

25 Herbst in DSGVO³ Art 21 Rz 15; ähnlich Kamann/Braun, aaO.

26 Kamann/Braun in DSGVO³ Art 21 Rz 20.

27 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 48.

Der Beschwerdegegenstand im *Adpublisher*-Verfahren bezog sich auf die rechtswidrige Verarbeitung pbD beim Versand eines Newsletters durch die Bg und deren rechtswidrige Auskunftserteilung. Der Newsletterversand erfolgte ohne rechtskonforme Einwilligung (Art 6 Abs 1 Bst a DSGVO). Dies ist insoweit von Bedeutung als nach inhaltlicher Würdigung der DSS die gegenständlichen Beschwerden «*allgemeine, strukturelle Fragen zur Datenerhebung und dem Datenverarbeitungsprozess [...] auf[warfen], welche unabhängig von der Situation [der] beiden Beschwerdeführenden zu beurteilen war [sic]*».²⁸ Eine Verarbeitung pbD der Betroffenen fand unzweifelhaft statt; die materiellen Eintretensvoraussetzungen für die Behandlung der Beschwerdevorbringen waren gegeben. Daher war eine Offenlegung der Identität iSd Widerspruchbegehrens verzichtbar, da sie zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen bzw der vorgeworfenen Verstösse gegen die DSGVO nicht erforderlich war.

«*Anonyme Beschwerdeführung*» iSd *Adpublisher*-Entscheidung bedeutet daher nicht die völlige Unkenntnis der Identität von Bf. Der DSS als *nationaler Aufsichtsbehörde gem Art 51 DSGVO ist bei Geltendmachung des Beschwerderechts nach Art 77 DSGVO die Identität der Bf bekannt zu geben*, sonst wäre die Eingabe als anonyme Anzeige zu werten. Die Anonymität ist gegenüber dem Bg, dh den für die problematisierte Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, zu wahren. Im Rahmen eines kontradiktorischen Beschwerdeverfahren nach Art 77 DSGVO, also im Regelfall einem Zweiparteienverfahren, bleibt die Identität eines Bf gegenüber den anderen Verfahrensparteien respektive dem Bg geheim, wenn dies sinngemäss vom Bf verlangt wird und die Kenntnis der Identität durch den Bg objektiv als nicht erforderlich erachtet wird. Streng genommen bedürfte es hierzu eines Widerspruchsantrags gem Art 21 DSGVO gegenüber der verantwortlichen Stelle und Gründe, die aus der besonderen Situation des Bf herrühren.

Dies gilt nach der in FL geübten Vollzugspraxis auch für die nachgelagerten Verfahren nach Art 78 DSGVO, in denen die DSS gem Art 20 Abs 2 DSGVO²⁹ als Legalpartei am Verfahren beteiligt ist. Eine Offenlegung der Identität der vormals vor der DSS bf Parteien erfolgt in FL auch im nachfolgenden Beschwerdeverfahren nicht, zumal sich diese «lediglich» als interessierte Drittpartei dem Verfahren anschliessen können. Der Anschluss als interessierte Drittpartei wäre nach hier vertretener Ansicht aber nur bei

28 Gächter, LJZ 2021/4, 154.

29 (Liechtensteinisches) Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl 2018.272.

Offenlegung der Identität gegenüber der nach Art 78 DSGVO zuständigen Behörde bzw. Rechtsmittelinstanz möglich,³⁰ die wiederum als verantwortliche Stelle zu qualifizieren wäre und über ein allfällig – erneut – vorzubringendes Widerspruchsgesuch nach Art 21 DSGVO zu entscheiden hätte. Die vormals im Beschwerdeverfahren vor der DSS als Antragsteller bzw. Bf beteiligte Verfahrenspartei ist nämlich im nachgelagerten «*verwaltungsgerichtlichen*» Überprüfungsverfahren nicht zwangsläufig beteiligt. Gem. Art 78 Abs. 3 DSGVO fungiert die im Beschwerdeverfahren gem. Art 77 DSGVO verfügende DPA gem. Art 78 Abs. 3 DSGVO als Bg im nachgelagerten Überprüfungsverfahren, während die vormalige Bg, dh. die für die «inkriminierte» bzw. «problematisierte» Datenverarbeitung verantwortliche Stelle, aufgrund der von ihr angestrebten Anfechtung der Entscheidung der DPA die Rolle des Bf gem. Art 78 DSGVO einnimmt. Die Wahrung der Anonymität im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren weist indessen diverse Problempunkte auf (vgl. Kapitel II).

Im *Adpublisher*-Verfahren hätte sich die anonyme betroffene Person als interessierte Drittpartei dem Verfahren anschließen können, was jedoch nicht geschah. Nicht endgültig geklärt wurde demnach, ob sie ihre Identität bei Anschluss als interessierte Drittpartei gegenüber der Rechtsmittelinstanz (der VBK) hätte offenlegen müssen. Eine *zwingende Offenlegung der Identität* der am Verfahrensausgang interessierten Drittpartei wäre nach hier vertretener Ansicht in Anlehnung an die vom EFTA-GH und VGH bemühte Argumentation³¹ zu verneinen: Die VBK ist im Beschwerdeverfahren als verantwortliche Stelle zu qualifizieren; es sind keine vom erstinstanzlichen Verfahren vor der DSS abweichende Gründe erkennbar, die eine Offenlegung der Identität des vormaligen Bf (und der nunmehrigen interessierten Drittpartei) gerechtfertigt hätte. Die *Adpublisher*-Entscheidung lässt allerdings offen, ob die im Instanzenzug angerufenen Stellen im Zuge der Aktenanforderung von der DSS das vollumfängliche Aktenkonvolut hätten erhalten müssen, das Aufschluss über die Identität des vor der DSS bf Partei gibt oder ob der vorgelegte Verfahrensakt um die Identität der Bf bereinigt («geschwärzt») wurde. Fraglich bleibt, ob durch die Vor-

30 Im nationalen liechtensteinischen Ausgangsverfahren sind (in datenschutzrechtlichen Verfahren) die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (nachfolgend VBK) sowie der fürstliche Verwaltungsgerichtshof (VGH) und – für eine Grobprüfung – der Staatsgerichtshof (StGH) zuständig; die VBK stellt ein gerichtsähnliches Tribunal iSv Art 6 EMRK dar.

31 VGH 03.09.2021, 2021/32, ErwG 5.2.

lage eines geschwärzten Aktes, die unabhängige (verwaltungsgerichtliche) Überprüfbarkeit der von der DSS getroffenen Entscheidung unzulässig beeinträchtigt wäre. Ansätze zur Beantwortung dieser Fragestellung lassen sich möglicherweise aus dem – etwa aus dem Wettbewerbsrecht bekannten – Instrument eines *in-camera-Verfahrens* ableiten.³² Dessen Schutzzweck besteht insbesondere darin, schutzwürdige Informationen von der Verfahrensöffentlichkeit fernzuhalten.³³

Nach Erkenntnis des EFTA-GH's in der *Adpublisher*-Rechtssache folgten auf nationaler Ebene Folgeentscheidungen insbesondere vor dem VGH³⁴, welcher die grundlegende Haltung des EFTA-GH näher ausführte. Seither stellt die «*anonyme Beschwerde*» in Liechtenstein eine niedrigschwellige und effiziente Möglichkeit zur Geltendmachung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte vor der DSS dar.

Der VGH führte nach nationaler Fortführung zur *Adpublisher*-Rechtsache näher aus, dass kein Grund erkennbar sei, der die Offenlegung der Identität des Bf nach Art 77 DSGVO gegenüber dem Bg rechtfertige, zumal der DSS in Summe 10 gleichgelagerte Beschwerden gegen die Datenverarbeitungspraxis der Verantwortlichen vorlagen und demgemäss «**eine standardisierte und gleichartige Datenverarbeitung für eine unbestimmte Anzahl von betroffenen Personen vorliegt**»³⁵. Die von der DSS getroffenen Feststellungen «*bestehen unabhängig von einer konkreten betroffenen Person*»³⁶. Im Hinblick auf die vom Bg ins Treffen geführten Verfahrensgrundrechte führte der VGH weiter aus: «Für eine Verteidigung gegen die getroffene Feststellung der Mangelhaftigkeit des Auskunftsschreibens muss [der Verantwortlichen] [...] die Identität des konkreten Beschwerdeführenden nach Art. 77 DSGVO nicht bekannt sein. Es obliegt [der Verantwortlichen], in einem Rechtsmittelverfahren darzutun, dass das Auskunftsschreiben den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung und der weiteren Datenschutzgesetzgebung entspricht.»³⁷

32 Vgl Art 16f UWG (FL), LGBL 1992.121 idFv LGBL 2022.115 entsprechend Art 9 RL (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2016 über den Schutz vertraulichen Know-Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (GeschäftsgeheimnisRL), ABL L 2016/157.1.

33 Vgl EGMR 06.12.2012, 25088/07 (*Pesukic/CH*) Rz 20.

34 VGH 03.09.2021, 2021/32.

35 VGH 03.09.2021, 2021/32, ErwG 6 (Hervorhebung nicht im Original).

36 VGH 03.09.2021, 2021/32, ErwG 2.

37 AaO.

Immerhin relativierte der VGH dahingehend, dass im konkreten Einzelfall Feststellungen anhand der vom EFTA-GH in der *Adpublisher*-Entscheidung ausgegebenen «*allgemeinen Leitlinien*» zu treffen sind, «*ob sich das Zurückhalten der Identität der betroffenen Person rechtfertigt oder nicht.*»³⁸ Gründe für die zwingende Offenlegung der Identität einer betroffenen Person wären etwa dann gegeben, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde Abhilfemassnahmen verfügt, zu deren Erfüllung der Verantwortlichen die Identität des Bf bekannt sein muss, dh ein Personenbezug erforderlich ist. Auch im Fall solcher Abhilfemassnahmen wird auf den Einzelfall abzustellen sein. Sind die von der Aufsichtsbehörde *vorgeschriebenen Abhilfemassnahmen allgemeiner Natur*, umfassen sie bspw allgemeine Anordnungen hinsichtlich zu treffender technischer und organisatorischer Massnahmen, wird die *Offenlegung der Identität nicht als unbedingt erforderlich* anzusehen sein.

Anders wird demnach das Anonymisierungsbegehren zu beurteilen sein, wenn der Bg Abhilfemassnahmen gegen die rechtswidrige Datenverarbeitung im Einzelfall nicht möglich sind, ohne die Identität der Betroffenen zu kennen. Dies wäre zunächst grds bei Geltendmachung von Löschbegehren iSv Art 17 DSGVO gegenüber Verantwortlichen anzunehmen, es sei denn, die DSS legt in ihren Erwägungen und Feststellungen grundlegende Probleme des Verantwortlichen hinsichtlich dessen allgemeinen Löschkonzepts offen; dies würde wiederum eine standardisierte Datenverarbeitung darstellen, die vom Einzelfall losgelöste Datenschutzprobleme aufweist. In Anlehnung an die in der *Adpublisher*-Rechtssache beanstandete Verletzung des Auskunftsrechts ist demnach auch im Falle eines Löschbegehrens eine anonyme Beschwerdeführung durchaus denkbar – vorausgesetzt dies ist Gegenstand einer Mehrzahl gleichgelagerter Beschwerden gem Art 77 DSGVO, betrifft eine Datenverarbeitung gleichgelagerter Natur oder die konkrete Beschwerde lässt Problempunkte hinsichtlich des «allgemeinen Löschkonzepts» erkennen, die auf einen nicht rechtskonformen Löschvorgang im Einzelfall schliessen lassen.

Der VGH gelangte zum Ergebnis, dass es einer Verantwortlichen in einem Rechtsmittelverfahren möglich ist, sich «*gegen die Feststellung des mangelhaften Auskunftsschreibens zur Wehr zu setzen, ohne dass ihr die Identität des Beschwerdeführenden nach Art. 77 DSGVO bekannt ist.*»³⁹ Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, der Waffengleichheit oder anderer As-

38 VGH 03.09.2021, 2021/32, ErwG 3.

39 VGH 03.09.2021, 2021/32, ErwG 4.

pekte verfahrensgrundrechtlicher Natur war demnach im Ausgangsverfahren aufgrund der gewährten Anonymität des Betroffenen nicht zu erkennen.

Anzumerken ist, dass in der *Adpublisher*-Rechtssache Feststellungen zu konkreten Datenverarbeitungen getroffen wurden, damit eine materielle Beschwerde eines Bf vorlag und die Eintretensvoraussetzungen für eine Beschwerdebehandlung erfüllt waren (dazu näher in III).⁴⁰

Die Möglichkeit zur «anonymen Beschwerdeführung» bedeutet zweifellos für bestimmte Kategorien betroffener Personen eine Erleichterung, etwa im Kontext des Beschäftigtendatenschutzes oder bei erheblichem Machtgefälle zwischen Betroffenen und Verantwortlichen. Die Anonymität des Bf bewahrt ihn derart vor unzulässigen Repressionen seitens des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Dienstgebers, woraus sich unbestreitbare Parallelen zwischen «Datenschutzbeschwerde» und anonymer Hinweisgabe («*Whistleblowing*») ergeben.

B. Vorbehalt der Verfahrensgrundrechte

Der EFTA-GH hatte in der *Adpublisher*-Rechtssache diverse Vorbehalte zur Möglichkeit anonymer Beschwerdeführung ausgesprochen. Die *Wahrung der Anonymität* bf natürlicher Personen – dh das Zurückhalten pbD eines Bf – ist demnach *nicht zulässig, wenn* die Offenlegung ihrer *Identität zur Klärung der Sach- und Rechtsfrage (zwingend) erforderlich* ist und sofern dadurch die nach Art 58 Abs 4 DSGVO verbriefte Verpflichtung eines *wirksamen Rechtsbehelfs und eines ordnungsgemässen Verfahrens* behindert werde.⁴¹

Das sei dann anzunehmen, wenn es zur Wahrung eines *fairen Verfahrens* respektive zur *Wahrung der Waffengleichheit im Verfahren* iSd Rspr zu Art 6 EMRK erforderlich ist. Dementsprechend wird auch das Recht auf Vorbereitung einer *wirksamen Verteidigung* nach Art 6 EMRK die Offenlegung der Identität eines Bf gebieten, «*wenn die Weigerung, personenbezogene Daten offenzulegen, die Fähigkeit des Verantwortlichen einschränken würde, von seinen Verteidigungsrechten Gebrauch zu machen.*»⁴² Es ist demgemäss ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz des Bg gem Art 13 EMRK und

40 Vgl *Nemitz* in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DSGVO³ Art 77 Rz 12f.

41 *Hammermann* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (302f).

42 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 50.

ein faires Verfahren iSv Art 6 EMRK (sowie Art 33 Abs 3 LV)⁴³ sicherzustellen.⁴⁴

Die über Art 6 EMRK menschenrechtlich verbürgten Verfahrensschutzgarantien reichen deutlich über den Wortlaut der Bestimmung hinaus; der vom EFTA-GH angeführte «*fair-trial-Grundsatz*» erfasst nach ständiger Rspr des EGMR auch ungeschriebene Teilaspekte, zu denen eben auch die Waffengleichheit zählt. Ein wesentliches Ungleichgewicht oder Missverhältnis zwischen den Verfahrensparteien und ein daraus resultierender Verstoss gegen die Waffengleichheit im Verfahren wird in der Judikatur bspw dann angenommen, wenn es an der *Möglichkeit zur Stellungnahme zu gegnerischen Eingaben fehlt*,⁴⁵ die *Möglichkeit zur Akteneinsicht ungleich* ist,⁴⁶ oder die *prozessuale Möglichkeit zur Beweislieferung ungleich* ist.⁴⁷ Waffengleichheit soll daher ein gewisses prozessuales Gleichgewicht zwischen den Parteien ermöglichen.⁴⁸

Immerhin wird als der Waffengleichheit immanent die «**Information über den Vortrag der Gegenseite und ihre vorgebrachten Beweismittel**» angenommen.⁴⁹ Meyer legt mit Verweis auf die im Schrifttum und Rspr vertretene Ansicht dar, dass Waffengleichheit «*die Offenlegung aller im Besitz der jeweiligen Partei befindlichen Beweismittel [gebietet]*»⁵⁰.

Die Wertungskollision zur hier abgeleiteten Anonymisierungs-Doktrin wird noch deutlicher, da sich nach Meyer die Waffengleichheit im Verfahren nicht mit einem *einseitigen Wissensvorsprung* verträgt, der eine Verfahrensseite bevorzugt und eine «*bessere Möglichkeit zur Stellungnahme verschafft*.»⁵¹

43 Vgl StGH 07.04.2014, 2013/106 ErwG 3 mVa Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), 449f Rz. 11.

44 Hammermann in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (302f) mVa EFTA-GH 18.04.2012, E-15/10 (Posten Norge AS/EFTA Überwachungsbehörde) Rz 86, EFTA-GH 26.07.2011, E-4/11 (Arnulf Clauder) Rz 49 mwH zur Quelle der EMRK und der GRC als Grundrechte und Teil der allgemeinen Grundsätze des EWR-Rechts.

45 EGMR 28.08.1991, 13468/87 (Brandstetter/Österreich) Rz 67; EGMR 06.02.2001, 30428/96 (Beer/Österreich) Rz 17.

46 Vgl VfGH 10.10.2019, E1025/2018, VfSlg 20345 Rz 52 mwN.

47 EGMR 27.10.1993, 14448/88 (Dombo Beheer/NL) Rz 34; EGMR 23.10.1996, 17748/91 (Ankerl/CH) Rz 38.

48 Meyer in Karpenstein/Mayer (Hrsg), EMRK² Art 6 Rz 116 mVa EGMR 27.06.1968, 1936/63 (Neumeister/AUT).

49 Meyer, aaO.

50 Meyer, aaO mVa EGMR 24.06.2003, 39482/98 (Dowsett/UK); Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷ § 24 Rz 65.

51 Meyer, aaO mVa EGMR 23.06.1993, 12952/87 (Ruiz-Mateos/ESP) Rz 67.

Das Gros der dazu ergangenen und zitierten Rechtsprechung des EGMR bezieht sich zwangsläufig auf die strengen Grundsätze im gerichtlichen Strafverfahren, die im Regelfall mit einer höheren Eingriffsintensität einhergehen; deren teilweise Übernahme auf die von den DPAs geführten Beschwerde- und Aufsichtsverfahren erscheint aber durchaus vertretbar, insbesondere in Bereichen, in denen die DPA zur Abhilfe der von ihr erkannten Verstösse Sanktionen ergreift (bzw ergreifen kann). Das vor DPAs geführte Beschwerdeverfahren gem Art 77 DSGVO weist zudem eine *hybride Ausgestaltung* auf, das sowohl auf den Individualrechtsschutz abzielt, als auch eine amtswegige (*ex officio*) Ausweitung oder gar Fortsetzung der auf Grundlage einer Beschwerde eingeleiteten Untersuchungen und Sanktionen auf Grundlage von Art 84 DSGVO gestattet.⁵² Es verbindet sohin Feststellungskompetenzen sowie Abhilfe- und Sanktionierungsbefugnisse von *Beschwerdeverfahren und Verwaltungs(straf)verfahren*.⁵³ Demgemäss sind die zur Rspr des EGMR aus Art 6 EMRK gewonnenen Erkenntnisse betreffend die Verfahrensgrundrechte Beschuldigter auf den Bg im Verfahren nach Art 77 DSGVO übertragbar, zumal sich Verantwortliche durchaus mit einschneidenden behördlichen Massnahmen und Sanktionen gem Art 58 iVm Art 84 DSGVO konfrontiert sehen können.

Bevor auf das Beschwerdeverfahren gem Art 77 DSGVO näher eingegangen werden soll, bedarf es also einer kritischen Auseinandersetzung mit der in Art 6 Abs 3 Bst a EMRK verbürgten Schutzbestimmung für das Strafverfahren, wonach «(j)eder Angeklagte [...] in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden [hat]». Für die hier interessierende Informationsasymmetrie, die durch Anonymität von Bf entsteht, ist weiters Art 6 Abs 3 Bst d EMRK bedeutsam, wonach Angeklagten ein Fragerecht gegenüber Belastungszeugen gebührt. Dieses könnte durch Gewährung von Anonymität an Bf unzulässig beeinträchtigt sein, da es Bg an einer konkreten *Konfrontationsmöglichkeit fehlt*. Dies wäre im Übrigen auch im Kontext anonymer Hinweisgebender der Fall, jedoch ist die Zulässigkeit von Whistleblowing

52 Bereits VGH 03.09.2021, 2021/14; rezent EuGH 14.03.2024, C-46/23 (*Budapest/Nemzeti*) Rz 46.

53 Vgl *Nemitz* in DSGVO³ Art 77 Rz 43 mVa Art 58 und 83 sowie ErwG 122 Satz 3 DSGVO.

im Lichte von Art 10 EMRK sowohl durch die facettenreiche Judikatur des EGMR legitimiert,⁵⁴ als auch vom EU-Gesetzgeber verbrieft.⁵⁵

Ein faires Verfahren, in dem sich die beteiligten Verfahrensparteien, dh im kontradiktorischen Verfahren der DPA folglich der Bf und Bg, «*mit gleichen Waffen*» gegenüberstehen, setzt voraus, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt respektive die für dessen Feststellung erheblichen Beweise den Verfahrensparteien bekannt sind. Ein wirksames Verteidigungsrecht im Strafverfahren bedingt, dass die beteiligten Parteien im Verfahren die Möglichkeit hatten, die Beweiserhebung oder dessen Verwertung anzugreifen.⁵⁶ Die in Art 6 EMRK grundgelegten Verfahrensgarantien spezifizieren jedoch nicht, wann eine Beweisaufnahme erforderlich ist, welche Beweismittel zulässig sind oder welche Beweiskraft ihnen zukommt.⁵⁷ Dies sind Regelungen, die im innerstaatlichen Recht festzulegen sind. Nach liechtensteinischem Verfahrensrecht (Art 81 Abs 1 LVG⁵⁸) wird als Entscheidungsschranke im behördlichen Schlussverfahren festgelegt, dass eine Entscheidung nicht auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, «*über die den beteiligten Personen nicht Kenntnis gegeben und nicht Gelegenheit zu ihrer Äusserung [gegeben wurde]*». Auch freie Ermessensentscheidungen nach Art 81 Abs 4 LVG unterliegen mVa Art 92 LV den strengen Schranken des Gesetzes. Zur Beurteilung, ob ein (Straf-)Verfahren fair geführt wurde, kommt es auf dessen Gesamtschau an.⁵⁹

Informationsasymmetrie ist nicht zwangsläufig mit «unfairer» Informationsdysbalance gleichzusetzen. Dies ergibt sich etwa mit Blick auf das Wettbewerbsrecht und solcher Verfahrenskomplexe, in denen über «Informationen» als strittiges Anspruchsobjekt verhandelt wird (beachte das im Wettbewerbsrecht mögliche *in-camera*-Verfahren zum Schutz von Geschäftsge-

54 Vgl Dworschak, Vom öffentlichen Interesse an geheimen Dokumenten, LJZ 2023/3, 146f mVa EGMR 14.02.2023, 21884/18 (*Halet/Luxemburg*); EGMR 12.02.2008, 14277/04 (*Guja/Moldawien*); EGMR 23.09.1994, 15890/89 (*Jersild/Deutschland*) uvm.

55 RL (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden («Whistleblowing-RL»), ABl L 2019/305, 17; bis dato nicht ins EWR-Abkommen übernommen.

56 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in Nettesheim/von Raumer (Hrsg) EMRK⁴, Art 6 Rz 140 mVa EGMR 17.10.2013, 36044/09 (*Horvatic/Kroatien*) Rz 78.

57 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴ Art 6 Rz 139 mVa EGMR 21.01.1999, 30544/96 (*Garcia Ruiz/Spanien*) Rz 28.

58 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBL 1922.24.

59 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴ Art 6 Rz 139 mVa EGMR 22.11.2001, 39799/98 (*Volkmer/Deutschland*) Rz 4.

heimnissen oder Informationszugangsverfahren usw.). Zur Wahrung des zentralen Schutzobjekts sind solchen Konstellationen mangelnde Konfrontationsmöglichkeiten oder fehlende Unmittelbarkeit wesensimmanent und gesetzlich sogar geboten. Es kann auch durchwegs im öffentlichen Interesse notwendig sein, der Verteidigung bzw Gegenpartei im Verfahren einzelne Beweise vorzuenthalten;⁶⁰ allerdings müssen diese Nachteile im weiteren Verfahrensgang ausgeglichen werden.⁶¹ Wenngleich ein faires Verfahren das Recht auf Akteneinsicht bedingt, bleibt die *informative Gleichstellung der Verfahrensparteien auf jene Inhalte begrenzt, die zur Klärung der entscheidungswesentlichen Rechtsfragen erforderlich sind*. Eine absolute informative Gleichstellung im kontradiktorischen Verfahren wird durch die Verfahrensgrundrechte weder erreicht noch verlangt.⁶²

Nach im Schrifttum vertretener Meinung gebietet ein faires Verfahren auch einen Anspruch auf «Wissensparität».⁶³ Die grundrechtliche Forderung gem Art 6 EMRK bleibt auf die «*Einforderung angemessener Mitwirkungsrechte in einem konfrontativen öffentlichen Verfahren*»⁶⁴ beschränkt, die «*vor Willkür schützen und die Subjektstellung des Betroffenen im Verfahren gewährleisten soll*»⁶⁵. Die angeführte «Wissensparität» wird daher im Hinblick auf die hier diskutierte *Anonymisierungs-Doktrin* nicht überstrapaziert werden dürfen, sondern auf das für die Klärung der Sach- und Rechtslage Erforderliche beschränkt bleiben (müssen).

Das vor der DSS geführte Verwaltungsverfahren ist gem Art 46 Abs 1 LVG grundsätzlich nur zwischen den Verfahrensbeteiligten öffentlich. Die hier behandelte Judikatur des EFTA-GH beschränkt die Parteienöffentlichkeit im kontradiktorischen Beschwerdeverfahren. Weder eine Anzeige noch eine Beschwerde können demnach als für die amtswegige Untersuchung der DSS per se als wesentliches und zwingend offenkundig erforderliches Kriterium angesehen werden. Zudem werden Verstösse gegen den Schutz

60 Siehe Dworschak, LJZ 2023/2, 146 (150) mVa auf die sogenannten «Guja-Kriterien»; EGMR 12.02.2008, 14277/04 (*Guja/Moldawien*).

61 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 101f, 140, 145ff mVa EGMR 19.02.2009, 3455/05 (A. ua/UK) Rz 205ff.

62 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 119; Wille, Beschwerderecht, in Kley/Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, 522 Rz mVa das gem Art 43 LV vermittelte Beschwerderecht.

63 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴ (2017) Art 6 Rz III mit Bezugnahme auf die Bereitstellung der Grundlagen von Geschwindigkeitsmessungen; mVa AG Emmendingen 13.11.2014, 5 Owi 530 Js 17298/13.

64 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 99 mwN.

65 Ebda.

der Privatsphäre und pbD vom sachlichen Anwendungsbereich der sogenannten Whistleblowing-RL⁶⁶ erfasst und ist demgemäss eine anonyme Hinweisgabe als zulässiges Beweismittel anzusehen. Auf das Zusammentreffen von Merkmalen verschiedener Rechtsinstitute wie Beschwerde, Anzeige, etc wird nachfolgend unter Punkt III eingegangen. Es ist also weder mit dem bestehenden europäischen *acquis communautaire*, zu welchem selbstredend die Whistleblowing-Direktive zählt, noch mit der zur anonymen Hinweisgabe ergangenen Judikatur des EGMR vereinbar,⁶⁷ der vorgenannten «*Wissensparität*» zu unterstellen, die Identität eines als Hinweisgeber geschützten Zeugen zu kennen.

Die rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren steigen zwangsläufig mit der Eingriffsintensität, die mit einer aufsichtsbehördlichen Massnahme verbunden ist. Es ist nach Verfahrensart und -stadium zu unterscheiden bzw zu skalieren.⁶⁸ Ein Strafverfahren ist demnach «*fair*», wenn ein Beschuldigter das rechtliche Gehör erhält, um zu gegen ihn gerichtete Anschuldigungen Stellung zu nehmen (im Sinne des vorgenannten «*Konfrontationsrechts*» also «*seinem Ankläger gegenüber zu treten*»). Angesichts der von den DPAs wahrgenommen «hybriden» Verfahrenskonstellationen, die neben dem vorgebrachten Beschwerdegegenstand auch amtswegige Prüfschritte ermöglichen,⁶⁹ sowie angesichts der weitreichenden Sanktionsmöglichkeiten der DPAs erscheint die Prüfung einer notwendigen Konfrontation mit dem Bf jedoch als nicht ganz unwesentlich bei der Beurteilung einer fairen Verfahrensführung. Die Konfrontation des Bf mit dem Bg ist im datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren immerhin dann zwingend erforderlich, wenn es auf die Beurteilung der Eigenart einer Datenverarbeitung ankommt oder ein Verstoss gegen das Datenschutzrecht auf eine im Einzelfall zurückzuführende Unregelmässigkeit zurückzuführen ist oder die Verletzung eines Betroffenenrechts im Einzelfall zu klären ist, zu deren Aufklärung die Verantwortliche als Bg über die Identität des Bf Bescheid wissen und demnach gehört werden muss. Nichts anderes ist auch aus der *Adpublisher*-Entscheidung des EFTA-GH abzuleiten.⁷⁰

66 Whistleblowing-RL, Art 2 Abs 1 Bst x.

67 Dworschak, LJZ 2023/2, 146 (150).

68 Meyer in EMRK² Art 6 Rz II9.

69 Vgl Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 43 mVa Art 58 und 83 sowie ErwG 122 Satz 3 DSGVO.

70 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 48, wonach bei Anwendbarkeit des Widerspruchsrechts «*zwingende schutzwürdige Gründe nachgewiesen werden müssen, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Personen vorgehen, oder*

Hierzu sei auf die aus dem Strafverfahrenskontext gewonnenen Erkenntnisse abgestellt. Es ist unstrittig, dass die Aussagen des Bf vor der DSS Beweischarakter haben. Im Strafverfahren ist ein Zeugenbeweis als «fair» zu bewerten, wenn Angeklagte die Möglichkeit zur Befragung des Zeugen erhalten.⁷¹ Demgegenüber ist eine Verwertung von Zeugenaussagen im Strafverfahren ohne Befragung des Angeklagten dann als mit dem *fair-trial*-Grundsatz vereinbar anzusehen, wenn dessen Befragung nicht möglich war bzw nach den «*Al-Khawaja-Kriterien*» geprüft wurde.⁷² Wenn es gute Gründe für die Abwesenheit von Zeugen gibt und dafür die Zulässigkeit ihrer Aussage als Beweismittel im Verfahren zuzulassen,⁷³ es sich dabei nicht um die alleinige oder entscheidende Grundlage für den Verfahrensausgang handelt,⁷⁴ und hinreichende ausgleichende Faktoren bestehen («*einschliesslich gewichtiger prozessualer Absicherungen*»⁷⁵), um Verteidigungshindernisse auszugleichen und eine Gesamtbeschau erfolgte,⁷⁶ kann ein faires Verfahren sichergestellt sein, auch ohne direkte Konfrontation von Zeugen mit den Angeklagten. Nach der ständigen Rspr des EGMR bedarf es also stichhaltiger und hinreichender Gründe, um die Geheimhaltung der Identität eines Zeugen gegenüber der Verteidigung zu rechtfertigen.⁷⁷

Eine Notwendigkeit zur Geheimhaltung kann des Weiteren bestehen, wenn es der Bekämpfung organisierter Kriminalität dient, es der Schutz von Zeugen erfordert oder der Geheimhaltung polizeilicher Ermittlungsmethoden dient. Jedenfalls bedarf es einer dezidierten Abwägung der widerstreitenden Interessen auf Offenlegung oder Geheimhaltung der Identität eines Zeugen.⁷⁸ Als mit dem *fair-trial*-Grundsatz unvereinbar gelten

die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen [...]»; auch Rz 51.

71 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 145 mVa EGMR 18.10.2001, 37225/97 (N.F.B./Deutschland).

72 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 145f mVa EGMR 15.12.2011, 26766/05 (*Al-Khawaja ua/UK*) Rz 119ff; auch EGMR 15.12.2015, 9154/10 (*Schatschawili/Deutschland*) Rz 107ff.

73 EGMR 15.12.2011, 26766/05 Rz 119 – 125.

74 EGMR 15.12.2011, 26766/05 Rz 119, 127 – 147.

75 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 145f.

76 EGMR 15.12.2011, 26766/05 Rz 147.

77 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 148 mVa EGMR 17.11.2005, 73047/01 (*Haas/Deutschland*).

78 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 148 mVa EGMR 10.11.2005, 54789/00 (*Bocos-Cuesta/Niederlande*) Rz 69.

Verurteilungen, die ausschliesslich oder entscheidend auf anonyme Zeugenaussagen gestützt werden, da es der Verteidigung in einem solchen Fall unmöglich wäre, die Glaubwürdigkeit der Aussage zu überprüfen.⁷⁹ Als ebenso unzureichend angesehen wurde die richterliche Vernehmung anonymen oder abgeschirmter Zeugen.⁸⁰ Der EGMR legte im Ergebnis der Überprüfung der Wahrung eines fairen Verfahrens, im Sinne einer «Stufentheorie», folgende Fragen zugrunde:

- Liegt eine Einschränkung des Konfrontationsrechts vor?
- Falls ja, wurden ausreichende Ausgleichsmassnahmen ergriffen oder
- liegt die mangelnde Konfrontationsmöglichkeit nicht in der Verantwortung der Behörden?⁸¹

Dies steht im Einklang mit dem nach Art 6 EMRK vermittelten rechtlichen Gehör, das eine angemessene «*adversatorische Verfahrensbeteiligung*» bedingt⁸² und die *Möglichkeit zur Äusserung zu allen erheblichen Rechts- und Tatsachenfragen* verlangt. Hierin gipfelt der Kern des Konflikts zwischen den nach Art 6 EMRK vermittelten Verfahrensgarantien und der materiellen Ausstrahlungswirkung der DSGVO auf das von der DSS geführte Beschwerdeverfahren und der daraus resultierenden Informationsasymmetrie:

Denn nach der erkennbaren *Anonymisierungs-Doktrin* stellt die *Identität des Bf gerade keine erhebliche Rechts- und Tatsachenfrage* dar, wenn es sich bei der beanstandeten Datenverarbeitung um eine solche handelt, die sich auf eine Vielzahl an Personen bezieht, also eine «*standardisierte und gleichartige Datenverarbeitung für eine unbestimmte Anzahl von betroffenen Personen betrifft oder auf mehreren gleichartigen Beschwerden basiert*»⁸³. Es sei die Angabe zur Person des Bf dann schlichtweg für die Klärung des Sachverhalts und der daran geknüpften Rechtsfolgen unerheblich, zumal die DSS die entsprechenden Überprüfungen vornimmt und ihr die Identität des Bf und dessen Beschwerdelegitimation bekannt ist.

79 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 149 mVa EGMR 26.03.1996, 20524/92 (Doorson/Niederlande) Rz 76, EGMR 20.09.1993, 14647/80 (Saidi/Frankreich) Rz 43f.

80 Ebda mVa EGMR 23.04.1997, 21363/93 (Van Mechelen ua/Niederlande).

81 Meyer-Ladewig/Harrendorf/König in EMRK⁴, Art 6 Rz 151 und 146.

82 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 100 mVa EGMR 18.03.1997, 2149/93 (Mantovanelli/Frankreich) Rz 33.

83 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 52.

Die nach Art 6 EMRK vermittelten Verfahrensgarantien (Waffengleichheit, Recht auf Akteneinsicht, Anspruch auf rechtliches Gehör, Begründungspflicht von Entscheidungen) stellen also für sich alleine genommen keine zwingenden Gründe für die Offenlegung der Identität von Bf dar; vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.⁸⁴ Immerhin sind Verantwortliche und Datenverarbeiter hinsichtlich der im Raum stehenden behaupteten DSGVO-Verstöße anzuhören, insbesondere da die DSS ihnen gegenüber amtswegig Abhilfemassnahmen treffen könnte (aufgrund derer sie beschwert wären).⁸⁵

Der Grundsatz der Waffengleichheit verlangt nach ständiger Rspr des EGMR, dass ein «*faibles Gleichgewicht*» (*fair balance, juste équilibre*) zwischen den Parteien besteht.⁸⁶ Die Fairness im Verfahren setzt voraus, dass jede Partei eine angemessene Möglichkeit haben muss, ihre Positionen zu vertreten, ihren Rechtsstandpunkt darzulegen und zu vorgebrachten Gegenäusserungen Stellung beziehen zu können. Dies muss unter Bedingungen erfolgen, die kein wesentliches Ungleichgewicht oder Missverhältnis zur Gegenpartei bedeuten.⁸⁷ Eine absolute Gleichstellung im Sinne «*totaler Parität*» im Verfahren wird durch Art 6 EMRK nicht vermittelt.⁸⁸ Es bedarf folglich keiner Gewährleistung gleicher Rechte im Verfahren; sondern ist den verschiedenen Rollen im Verfahren Rechnung zu tragen.⁸⁹ Vielmehr kann die Waffengleichheit im Verfahren wegen kollidierender Grundrechte oder auch zur Wahrung öffentlicher Interessen eingeschränkt werden.⁹⁰ In diese Kerbe schlägt auch die *Anonymisierungs-Doktrin*, die eine *materielle Ausstrahlungswirkung der DSGVO* auf das Verfahrensrecht zutage fördert.

84 Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, 76; Gächter, LJZ 2021/4, 156 mwN.

85 VGH 03.09.2021, 2021/14 mVa Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 10.

86 EGMR 29.05.1986, 85262/79 (*Feldbrugge/Niederlande*) Rz 44; EGMR 23.05.2016, 17502/07 (*Avotiņš/Lettland*) Rz 119; vgl EuGH 06.11.2012, C-199/11 (*Europese Gemeenschap/Otis*) Rz 71; vgl VfGH 19.06.2002, B198/02, VfSlg 16560; VwGH 22.04.2015, Ra 2014/04/0046 VwSlg 19098 A/2015.

87 EGMR 19.09.2017, 35289/11 (*Regner/Tschechische Republik*) Rz 146; EGMR 27.10.1993, 14448/88 Rz 33.

88 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 115; Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷ § 24 Rz 61.

89 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 115 spricht von «*Rollendisparität*».

90 Meyer in EMRK² Art 6 Rz 119; Grabenwarter/Pabel, EMRK⁷ § 24 Rz 62, wonach zwischen Verfahrensphasen und -arten zu unterscheiden ist.

Erstes Zwischenfazit zur Vereinbarkeit einer Anonymisierungsdoktrin mit Verfahrensgrundrechten

Wie lassen sich nun die zitierten Erkenntnisse aus der Rspr des EGMR zu den verfahrensgrundrechtlichen Vorbehalten auf die hier interessierende Anonymisierung-Doktrin übertragen bzw in Einklang bringen? Anzumerken ist, dass Bf nicht als blosse «Zeugen» im Verfahren auftreten, sondern Bf als Verfahrensparteien bestimmte prozessuale Rechte zukommen. Die Frage der Beschwerdelegitimation lässt sich ohne Kenntnis der Identität des Bf für die Bg als weitere Verfahrenspartei schlicht nicht überprüfen. Es bleibt demnach ausschliesslich der inhaltlichen und folglich nicht überprüfbaren Würdigung der DSS vorbehalten, ob eine Beschwerdelegitimation des Bf besteht. Streng genommen dürfte es auf eine Beschwerdelegitimation auch nicht ankommen, wenn es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die losgelöst vom Einzelfall zu beurteilen ist und ausschliesslich ein amtswegiges Überprüfungsverfahren eingeleitet wird.

Die DSS stützt ihre Entscheidung jedoch nicht ausschliesslich auf das Vorbringen anonymer Bf, sondern räumt der verantwortlichen Stelle Gelegenheit zur Gegenäusserung ein und nimmt ggfs weitergehende Untersuchungen iSv Art 58 Abs 1 Bst b DSGVO vor, um auf deren Grundlage zu entscheiden. Die Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise ist damit zu begründen, dass ungeachtet des eigentlichen Beschwerdegegenstandes, die DSS *ex officio* im Beschwerdeverfahren zusätzliche Prüfpunkte aufnehmen kann bzw selbst bei Zurückziehen der Beschwerde, das bereits eingeleitete Verfahren amtswegig fortsetzen könnte. Das von der DSS geführte Verwaltungsverfahren weist daher – wie bereits vorangehend dargelegt – eine hybride Konstellation aus, in der Antragsverfahren und *ex-officio*-Verfahren verschwimmen.

Dies bedeutet eine Vermengung zwischen Beschwerde- und Aufsichtsverfahren oder gar Verwaltungsstrafverfahren, dem eine Mehrparteienstellung grds fremd ist. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist von einer blossen Zweipoligkeit geprägt, in dem eine Aufsichtsbehörde eine entsprechende Sanktionsbefugnis gegenüber einem oder mehreren Beschuldigten verfügt. Dritte können im Verwaltungsstrafverfahren lediglich die Rolle eines Zeugen übernehmen; eine wie auch immer gelagerte Beteiligung als interessierte Drittpartei oder eine Nebenintervention, wie es das gerichtliche Zivilprozessrecht kennt, war in der herkömmlichen Ausgestaltung eines Verwaltungsstrafverfahrens nicht vorgesehen. Ein entsprechender Erledigungs- oder gar Informationsanspruch Dritter ist im Verwaltungsstrafverfahren

nicht vorgesehen. Im Beschwerdeverfahren hingegen hat die Aufsichtsbehörde nach Art 77 Abs 2 DSGVO über Stand und Ergebnisse der Beschwerde zu unterrichten.

Gegenüber dem Bg kann die Informationspflicht eingeschränkt werden. Denn Art 21 DSGVO verpflichtet die DSS als verantwortliche Stelle unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Bf (worin etwa ein Machtungleichgewicht der Betroffenen bestehen mag) zur Zurückhaltung bzw Einschränkung pbD gegenüber dem Bg, wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen.

Der Anforderungen an ein faires Verfahren kann also durchwegs gleichsam mit der Wahrung der Anonymität entsprochen werden; wiewohl zwischen dem nach Art 21 DSGVO vermittelten Widerspruchsrecht, das nur durch zwingende Gründe durchbrochen werden kann, und den Verfahrensgrundrechten stets ein Gleichgewicht herzustellen ist.

II. Verfahrensrechtliche Auswirkungen anonymer Beschwerden

A. Widerspruch als Anker materieller Ausstrahlungswirkung ins Verfahrensrecht

Indem die verfahrensleitende Behörde in ihrem Zuständigkeitsbereich als verantwortliche Stelle qualifiziert wird und demgemäss auf Antrag gem Art 21 DSGVO zu prüfen hat, in welchem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet, dh offengelegt werden dürfen, ist eine materielle Ausstrahlungskraft der DSGVO auf das Verwaltungsverfahren zu attestieren.

Bei der Entscheidung hat sich die Behörde an den in Art 5 DSGVO vermittelten Datenschutzgrundsätzen zu orientieren und übt demgemäss einen gewissen Ermessensspielraum aus, um zu entscheiden, ob zwingende Gründe eine Offenlegung der Identität des Bf erfordern. Das Widerspruchsrecht wirkt insofern auf das Beschwerdeverfahren ein, worin die «materielle Ausstrahlungswirkung» von Art 21 DSGVO besteht.

Bei der Ausübung von Ermessen bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften, sind diese nach österreichischer Lehre von *Grabenwarter* im Rahmen einer verfassungskonformen Interpretation iSd Gleichheitssatzes auszulegen.⁹¹ Das nunmehr in der Vollzugspraxis verschiedener DPAs eta-

91 *Grabenwarter*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (1997), 337.

blierte Recht zur anonymen Beschwerdeführung vereinfacht den Zugang zum Verfahren für Betroffene und den dadurch vermittelten Grundrechtsschutz erheblich, denn Bf sehen sich demgemäss nicht der Gefahr der Anfeindung oder Repression durch die Bg ausgesetzt. Die für FL bekannt niedrige Zugangsschwelle zur Inanspruchnahme des Grundrechtsschutzes (fehlender Anwaltszwang, keine Einschränkung auf Bagatellbeschwerden)⁹² wird – zumindest im Bereich des Datenschutzvollzugs – mit der Wahrung der Anonymität der Bf, somit um eine weitere Facette bereichert. Anzumerken bleibt, dass die in der *Adpublisher*-Rs geltend gemachte Anonymität ein Ergebnis des gegenüber einer öffentlichen Stelle geltend gemachten Widerspruchsrechts gem Art 21 DSGVO ist, da die Verarbeitung durch die DSS auf Grundlage von Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO erfolgte; damit entfaltet das gegenüber öffentlichen Stellen geltend gemachte Widerspruchsrecht eine besondere «abwehrrechtliche» Komponente, die theoretisch – vorbehaltlich seiner zulässigen Einschränkung gem Art 23 DSGVO – auch gegenüber anderen öffentlichen Stellen als datenschutzrechtlich Verantwortliche geltend gemacht werden könnte.⁹³ Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Widerspruchsrechts ist einschränkend einzuwenden, dass selbst die DSS in ihrer Datenschutzerklärung⁹⁴ davon ausgeht, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Bst. c DSGVO erfolgen kann. Fusst eine Verarbeitungstätigkeit auf dieser rechtlichen Grundlage wäre ein Widerspruchsantrag nicht möglich, setzt dieser doch *explizit* Art 6 Abs 1 Bst e oder f DSGVO als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung voraus. Im Ergebnis ist – wie es auch von EFTA-GH durchwegs bestätigt wurde – eine «anonyme» Beschwerde also stets vom Einzelfall abhängig zu machen. Dies erfordert letztlich auch eine Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerspruch nach Art 21 DSGVO vorliegen – worunter ebenso die Frage nach der

92 Dazu ausführlich *Bussjäger*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Kley/Vallender (Hrsg) Grundrechtspraxis in Liechtenstein (2012), LPS 52 Rz 7.

93 Dazu bereits *Dworschak*, Idiosynkrasien des liechtensteinischen Datenschutzrechts, SPWR 2021, 143 (156f).

94 DSS, Datenschutzerklärung, «Allgemeine Datenverarbeitung in der Datenschutzstelle» <<https://www.datenschutzstelle.li/>> (abgerufen am 15.01.2025); In Übereinstimmung mit der rechtlichen Einordnung der DSS führt auch die öDSB auf ihrer Website aus, dass die Verarbeitung von Datenschutzbeschwerden im Anwendungsbereich der DSGVO auf Art. 6 Abs. 1 Bst. e iVm Art 57 Abs 1 Bst f DSGVO und Art 24 DSGVO geführt wird <<https://dsb.gv.at/kontakt/datenschutzerklaerung>> (abgerufen am 15.01.2025).

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit durch die Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren fällt.

Zur angeführten «abwehrrechtlichen» Dimension der hier bemühten *Anonymisierungs*-Doktrin sei abschliessend angemerkt, dass der Widerspruch nach Art 21 DSGVO sich zwangsläufig an die DSS als verantwortliche Stelle richten muss. Mittelbar kann sich dieses Betroffenenrecht über das von der DSS in weiterer Folge angestrengte Verwaltungsverfahren jedoch auf private Akteure auswirken, die als Verantwortliche einer Datenverarbeitung im Beschwerdeverfahren als Bg auftreten oder auch dann, wenn die Datenverarbeitung auf Art 6 Abs 1 Bst f DSGVO gestützt wird (diese Konstellation wird hier jedoch nicht weiter behandelt).

Abseits der aus der *Adpublisher*-Rechtssache ableitbaren abwehrrechtlichen Schutzwirkung des Widerspruchsrechts lässt sich diese Rechtsfolge daher womöglich auch gegenüber privaten Verantwortlichen in Anspruch nehmen. Dies mag wie eine logische Fortentwicklung des europäischen Datenschutzrechts wirken, war doch dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre respektive dem Grundrecht auf Datenschutz bereits lange vor Inkrafttreten der DSGVO bereits eine unmittelbare Drittwirkung zugewiesen worden und dementsprechend der vormalige staatsgerichtete Schutzgedanke gegenüber staatlichen oder behördlichen Eingriffen auch auf das Verhältnis *inter privatos* ausgeweitet worden.

B. Exzess und Rechtsmissbrauch

Fraglich ist, inwieweit die Zulässigkeit anonymer Beschwerdeführung die Überprüfbarkeit exzessiv oder rechtsmissbräuchlich geltend gemachter Betroffenenrechte einschränkt. Dies blieb – mangels Verfahrensrelevanz – in der *Adpublisher*-Rechtssache unbeleuchtet. Die mögliche Unanwendbarkeit von Art 12 Abs 5 DSGVO bzw der darauf gestützten Einrede des Bg gegen exzessive und missbräuchliche Geltendmachung von Betroffenenrechten ist ebenso im Lichte der oben genannten Verfahrensgrundrechte zu untersuchen.

Denn eine Ausnahme vom Beschwerderecht nach Art 77 DSGVO besteht, wenn dieses in exzessiver bzw rechtsmissbräuchlicher Weise in Anspruch genommen wird (Art 12 Abs 5 DSGVO).⁹⁵ Ergänzend klarzustellen

⁹⁵ *Bergt* in DSGVO³ Art 77 Rz 1; *Bäcker* in DSGVO³ Art 12 Rz 36f.

ist, dass Art 12 Abs 5 DSGVO unter anderem auf Anträge betreffend Massnahmen gem Art 15 bis 22 DSGVO abzielt, die direkt an einen Verantwortlichen gerichtet werden. Das Beschwerderecht nach Art 77 DSGVO ist von diesem Katalog nicht direkt erfasst; gleichwohl ist es seiner Wirkung und Rechtsnatur nach ein «*Betroffenenrecht*»,⁹⁶ das jedoch nicht beim Verantwortlichen einer Datenverarbeitung eingebracht wird, sondern bei der zuständigen DPA. Nichtsdestotrotz dient die Beschwerde zur Geltendmachung (behaupteter) rechtswidriger Verarbeitungsvorgänge. Daher kann im Wege einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO auch ein gegenüber dem Verantwortlichen exzessiv geltend gemachtes Betroffenenrecht an die DPA herangetragen werden, ohne dass die DPA Kenntnis von einem vorgängigen Exzess erlangt. Ob einer Beschwerde allenfalls vorausgegangene Anträge bei der Frage nach deren Exzess gesamthaft berücksichtigt werden (können), hängt bei deren anonymen Geltendmachung des Beschwerderechts durch Betroffene von der Erwähnung vorgängiger Anträge im Beschwerdevorbringen ab. Bleibt der Bf anonym, besteht für die Bg keine Möglichkeit auf einen allfälligen Exzess des Beschwerdevorbringens im Gesamtkontext der geltend gemachten Betroffenenrechte hinzuweisen, der tatsachenwidrig vom Bf gegenüber der DPA verschwiegen wurde. Die Darlegung exzessiver bzw rechtsmissbräuchlicher Geltendmachung von Betroffenenrechten scheitert diesfalls mangels Kenntnis der Identität einer Verfahrenspartei.

In diesem Kontext zu erwägen ist daher, zu welchem Zweck die Einrede eines Exzesses und Rechtsmissbrauchsklausel in die DSGVO aufgenommen wurde und ob die erkennbare *Anonymisierungs*-Doktrin dieses Rechtsinstitut völlig aushöhlt und Art 12 Abs 5 DSGVO damit faktisch unanwendbar wird:

Jedenfalls obliegt es der DPA gem Art 57 Abs 4 DSGVO (bzw in FL gem Art 15 Abs 5 DSG) zu prüfen, ob bei offenkundig unbegründeten oder im Fall häufiger Wiederholung exzessiver (rechtsmissbräuchlicher) Anfragen, eine Gebühr verlangt wird oder die DPA sich weigert aufgrund der Anfrage (Beschwerde) tätig zu werden. Sie hat skaliert vorzugehen und die Wahlmöglichkeit entweder eine Gebühr auf Grundlage der faktisch entstehenden Verwaltungskosten vorzuschreiben oder die Erledigung einer Beschwerde zu verweigern, wobei die DPA die Beweislast für einen Exzess

96 Das Beschwerderecht (Art 77 DSGVO) wird vor dem EuGH als «*Betroffenenrecht*» qualifiziert, vgl SA GA Priit Pikamäe 16.03.2023, C-26/22 & C-64/22 (*Ufa/Hessen & Schufa Holding AG*) Rz 47 mVa EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 sowie Art 58 Abs 4 DSGVO und ErwG 141 DSGVO.

bzw einen Rechtsmissbrauch der vorgetragenen Beschwerde trifft.⁹⁷ Der EuGH bestätigt in nunmehr gefestigter Rspr, dass diese Möglichkeiten gleichwertig nebeneinander bestehen, solange die DPA angemessen und verhältnismässig entscheidet.⁹⁸ Gleiches gilt für Verantwortliche die ein exzessives Vorgehen Betroffener iSv Art 12 Abs 5 DSGVO behaupten.⁹⁹

Als *exzessiv* bzw *missbräuchlich* gilt ein Antrag auf Geltendmachung von Betroffenenrechten nach hL, wenn die *häufige Antragswiederholung ohne berechtigten Grund* erfolgt.¹⁰⁰ Die nach Art 12 Abs 5 DSGVO vermittelte – sehr *restriktiv* anzuwendende – *Möglichkeit zur Missbrauchsabwehr* verschafft Verantwortlichen einen Schutz bei verschiedenen Fallkonstellationen, jenen der offensichtlich unbegründeten Antragstellung und eines Exzesses. *Bäcker* erkennt einen Missbrauchsfall bei offenkundig unbegründeten Anträgen erst dann, «*wenn die Bearbeitung des Antrags einen weit überdurchschnittlichen Aufwand erfordern würde, obwohl die Erfolglosigkeit von vornherein unzweifelhaft feststeht.*»¹⁰¹ Ein Exzess verlangt nach *Bäcker* nicht alleine einen hohen Bearbeitungsaufwand, sondern zudem «*ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers*»¹⁰². Dieser Auffassung folgte rezent auch *GA de la Tour* in den Schlussanträgen zur Rs C-416/23 (*Österreichische DSB/FR*), wonach es auf die blossе Anzahl der Beschwerden nicht ankomme, sondern diese höchstens indiziell für den Exzess sei.¹⁰³ Diesen Ausführungen folgte der EuGH jüngst und stellte dabei sowohl auf den allgemeinen Sprachgebrauch ab, wonach das Adjektiv «exzessiv» etwas bezeichnet, das über das gewöhnliche oder vernünftige Mass hinausgeht oder das erwünschte oder zulässige Mass überschreitet,¹⁰⁴ machte dies aber gleichzeitig von einer kontextuellen Einordnung der Anzahl an Anfragen

97 *Selmayr* in DSGVO³ Art 57 Rz 26; ähnlich *Boehm* in DSGVO³ Art 57 Rz 27; vgl auch *Bäcker* in DSGVO³ Art 12 Rz 38; keine Skalierung erörternd *v.Lewinski* in DSGVO⁸ Art 57 Rz 51.

98 EuGH 9.1.2025, C-416/23 (*DSB/FR*) Rz 61; den SA *GA Richard de la Tour* 05.09.2024, C-416/23 (*DSB/FR*) Rz 93 folgend; bereits EuGH 12.1.2023, C-154/21 (*Österreichische Post AG*) Rz 31.

99 *Heckmann/Paschke* in DSGVO³ Art 12 Rz 43f.

100 *Heckmann/Paschke* in DSGVO³ Art 12 Rz 43 mVa *Kuznik*, Die Grenzen des Anspruchs auf Zugang zu personenbezogenen Daten, NVwZ 2023, 297 (300ff); ähnlich *Bäcker* in DSGVO³ Art 12 Rz 37f uva.

101 *Bäcker* in DSGVO³ Art 12 Rz 37.

102 Ebda.

103 SA *GA de la Tour* 05.09.2024, C-416/23 Rz 73f, 77, 80.

104 EuGH 09.01.2025, C-416/23 Rz 42.

abhängig.¹⁰⁵ Die blosse Anzahl an Anfragen bzw Beschwerden reicht für sich genommen daher nicht aus, um gestützt auf Art 57 Abs 4 DSGVO (und wohl auch Art 12 Abs 5 DSGVO) deren Behandlung zu verweigern, sondern kommt es auf das Vorliegen einer Missbrauchsabsicht der anfragenden Person an, die zudem nachzuweisen ist.¹⁰⁶

Rührt eine Beschwerde bei der DPA aus der Nichtbehandlung eines aus Sicht des Verantwortlichen exzessiven und rechtsmissbräuchlichen Antrags iSv Art 12 Abs 5 DSGVO ist eine diesbezügliche Einrede gegenüber der DPA nicht möglich, wenn dem Bg die Identität des Bf nicht bekannt ist. Regelmässig steht der Exzess (zumindest indiziell) mit der Anzahl der geltend gemachten Anträge in Zusammenhang, ein einzelnes Begehren wird für sich alleine kaum das Kriterium exzessiven und rechtsmissbräuchlichen Vorgehens erfüllen. Entscheidend für die Annahme eines Exzesses ist, dass die Beschwerde bzw der Antrag *«nicht objektiv durch Erwägungen gerechtfertigt ist, die sich auf den Schutz der Rechte beziehen, die die DSGVO dieser Person verleiht»*¹⁰⁷. Ist die Identität des Bf dem Bg unbekannt, fehlt es an einem verbindenden Element zwischen den bisherigen Anträgen und einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO und besteht für die Einrede des Exzess oder Rechtsmissbräuchlichkeit faktisch kein Spielraum.

Unabhängig davon bleibt bereits angesichts der hohen materiellen Schwelle einer zulässigen Exzess-Einrede ein denkbar geringer Anwendungsspielraum im Beschwerdeverfahren. Darüber hinaus schlägt die Bezugnahme auf allfälligen Exzess stets dann fehl, wenn die DPA eine rechtswidrige Datenverarbeitung feststellt. Diesfalls ist eine Inanspruchnahme von Art 12 Abs 5 DSGVO ausgeschlossen. *Selmayr* führt dazu (im Lichte von Art 57 Abs 4 DSGVO) pointiert aus, dass zwar grundsätzlich die querulatorische Inanspruchnahme der Tätigkeit einer Behörde durch Exzessklauseln verhindert werden sollte, aber nicht selten nach Erstannahme eines Exzesses und Missbräuchlichkeit erkannt wird, dass der vermeintliche Querulant, ein *«in einem Grundrecht verletzter Einzelner [ist], der des Schutzes der Aufsichtsbehörden bedarf»*¹⁰⁸.

Die DPA hat ihre Entscheidung ohnedies hinreichend zu begründen; das bedeutet übertragen auf die für eine anonyme Beschwerdeführung erforderliche Datenverarbeitung, die *«standardisierter oder allgemeiner Na-*

105 EuGH 09.01.2025, C-416/23 Rz 44f.

106 EuGH 09.01.2025, C-416/23 Rz 59.

107 SA GA de la Tour 05.09.2024, C-416/23 Rz 80.

108 *Selmayr* in DSGVO³ Art 57 Rz 26.

tur» sein muss, dass hinreichende Feststellungen dazu getroffen werden müssen, dass es auf die Offenlegung der Identität des Bf (zur Beurteilung rechtsmissbräuchlichen und exzessiven Vorgehens) im Regelfall nicht ankommen kann. Diesfalls wird dem in FL auf Grundlage von Art 43 Abs 3 LV als selbstständiger Grundrechtsverbürgung anerkanntem Recht auf rechtsgenüglihe Begründung durch die DSS entsprochen.¹⁰⁹

Gelangt eine DPA demnach zur Ansicht, dass die bei ihr vorgetragene Beschwerde dem Grunde nach berechtigt ist und die womöglich gegenüber der Bg vormals erfolglos geltend gemachten Anträge zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten dem Grunde nach berechtigt sind, kann es nach hL auf die *Einrede der vormals häufigen Wiederholung* der sinngemäss gleichartigen Anträge gegenüber den Verantwortlichen also *nicht ankommen* (wie es zuletzt auch vom *GA de la Tour* vor dem EuGH vertreten wurde)¹¹⁰.

C. Wahrung der Anonymität im Rechtsmittelverfahren

Die Zulässigkeit anonymer Beschwerdeführung iSd *Anonymisierungs-Doktrin* bedeutet zwangsläufig auch eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts des Bg, da zur Wahrung der Identität des Bf auch eine Schwärzung personenbezogener Angaben im Verfahrensakt erforderlich ist oder Aktenbestandteile von einer Akteneinsicht auszunehmen sein werden, aus denen ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

Für das Verfahren nach Art 78 DSGVO – also dem der DPA ggfs nachfolgenden (verwaltungs)gerichtlichen Überprüfungsverfahren – wäre zunächst anzunehmen, dass eine Übermittlung des Verfahrensaktes durch die DPA an das zuständige Verwaltungsgericht nur in geschwärzter Form erfolgen darf, sofern sich der gegenüber der DPA geltend gemachte Widerspruch hierauf erstreckt (wie es die *Adpublisher*-Entscheidung nahelegt). Fraglich ist jedoch, ob durch Übermittlung eines bloss eingeschränkten bzw geschwärzten Verfahrensaktes, die Überprüfbarkeit der von der DPA getroffenen Entscheidung respektive ihrer Feststellungen zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt gewährleistet ist. Zu den rechtserheblichen Entscheidungen, die gerichtlich überprüfbar sein müssten, wird nach hier vertretener Meinung letztlich auch der Umstand zu zählen sein, ob die

109 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 515 Rz 13 mVa StGH 21.09.2010, 2010/8, ErwG 21; StGH 02.10.2006, 2006/28, ErwG 6.2.

110 SA *GA de la Tour* 05.09.2024, C-416/23.

beschwerdegegenständliche Datenverarbeitung sich vom Einzelfall lösen lässt und schliesslich, ob dieser Umstand die Einschränkung der Identitätsangaben entsprechend der Entscheidung des EFTA-GH rechtfertigt. Es ist daher fraglich, ob im Verfahren nach Art 78 DSGVO seitens der DSS gegenüber den im weiteren gerichtlichen Überprüfungsverfahren zuständigen Stellen (in FL: VBK, VGH und im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Grobprüfung auch der StGH) eine Offenlegung des gesamten, dh ungeschwärzten Aktes erforderlich wäre, um die Überprüfbarkeit der von der DSS getroffenen Feststellungen zu ermöglichen.

Nach dem für Liechtenstein relevanten Grundrechtsverständnis verbürgt Art 43 LV «*im Sinne des effektiven Rechtsschutzes*» den Zugang zu einem Gericht (bzw gerichtsähnlichem Tribunal)¹¹¹, dem «*volle Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz*» zukommt.¹¹² Dieses Grundrechtsverständnis muss nach hier vertretener Ansicht zwangsläufig dazu führen, dass den im weiteren Instanzenzug zuständigen Stellen in FL, die mit der inhaltlichen und rechtlichen Überprüfung von Entscheidungen der DSS befasst sind, sämtliche entscheidungsrelevanten Tatsachen offenzulegen sind, um ihre volle Prüfungs- und Kognitionsbefugnis wahrnehmen zu können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich hierbei auch um die Identität des Bf handelt.

Hier eröffnen sich verschiedene (hier nicht abschliessend aufgezählt) Konstellationen, zu denen es bislang keine hinreichend gesicherte höchstgerichtliche Judikaturlinie gibt, da der EFTA-GH in der *Adpublisher*-Rechtssache diese nicht zu beurteilen hatte:

1. Die DSS übermittelt der VBK, entsprechend dem ihr gegenüber geltend gemachten Widerruf, lediglich einen geschwärzten Verfahrensakt, der keine Angaben zur Person des nach Art 77 DSGVO Bf enthält. Dies erscheint aufgrund der vorangehend genannten Punkte kritisch, da eine Überprüfbarkeit der Anonymisierungsentscheidung gewissermassen verunmöglicht oder immerhin erschwert wird.

111 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 522 Rz 22 (FN 89); vgl StGH 15.09.2009, 2009/2 ErwG 3; StGH 29.11.2010, 2010/80, ErwG 2.2.

112 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 519 Rz 18, 22 und 39 mVa StGH 1988/20 = LES 1989, 125 (128, ErwG 31.); StGH 01.12.2009, 2009/93, ErwG 7.1; StGH 18.05.2010, 2010/5, ErwG 6.2; StGH 18.05.2011, 2010/145, ErwG 2.2; StGH 18.02.2002, 2001/21 = LES 2004, 168 (ErwG 7); StGH 01.09.2006, 2005/37, ErwG 2.1.

2. Die DSS wird von der VBK zur Übermittlung des ungeschwärzten Verfahrensaktes aufgefordert, da dieser als zur Klärung der aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen erforderlich angesehen wird.
3. Verweigert die DSS die Offenlegung bzw Übermittlung eines ungeschwärzten Aktes, eröffnen sich diverse – hier nicht näher behandelte – Fragen über die Anordnungsbefugnisse der Rechtsmittelinstanz, allfälligen Amtsmissbrauchs durch die Vollzugstätigkeit der DSS bei Vorenthaltung wesentlicher Aktenbestandteile sowie zur Unabhängigkeit von DPAs. Insbesondere interessiert hier aber die Frage der Bindungswirkung eines gegenüber der unabhängigen und weisungsfreien Aufsichtsbehörde geltend gemachten Widerspruchs gegenüber den im Instanzenzug zuständigen Stellen.
4. Entspricht die DSS der Aufforderung der VBK aufgrund verfahrensrechtlicher Anordnung – ist also zur Weiterleitung (Verarbeitung) pbD verpflichtet – wird sie dies gegenüber der betroffenen Person mitteilen müssen.

Zweites Zwischenfazit zu verfahrensrechtlichen Sonderfragen

Der EFTA-GH hatte sich mit den vorangehend behandelten Fragen – mangels Verfahrensrelevanz – nicht näher zu befassen; dem Widerspruchsrecht kommt im Zusammenhang mit der Zulässigkeit einer anonymen Beschwerde zentrale Bedeutung zu. Kritisch erscheinen die vom EFTA-GH punktuell nicht näher beleuchteten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Widerspruchsrechts, das in der besonderen Situation von Bf verankert ist. Der Zugang gestaltet sich einigermassen paradox: denn die Identität eines Bf wird – gestützt auf das in Art 21 DSGVO verankerte Widerspruchsrecht – nicht offengelegt, wenn der Beschwerdegegenstand eine standardisierte und gleichartige Datenverarbeitung betrifft. Inwieweit aus einer standardisierten und gleichgelagerten Datenverarbeitung eine nach Art 21 Abs 1 DSGVO geforderte «*besondere Situation*» darstellt, bleibt der EFTA-GH eine Begründung schuldig. Dies mag dahingehend aufgelöst werden, als es bei teleologischer Auslegung des Widerspruchsrechts bzw des allgemeinen Schutzzwecks der DSGVO in erster Linie der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung dienen soll, personenbezogene Daten natürlicher Personen und damit deren Identität zu schützen. Die spezifische Ausgangssituation die Art 21 DSGVO verlangt, war folglich auf Konstellationen zu erweitern, in denen aufgrund der strukturellen Ausgangslage der Einzelne

nicht zur Offenlegung bestimmter Angaben anzuweisen ist. Ob es hierzu eines Rückgriffes auf das Widerspruchsrecht bedurfte oder die Grundsätze des Datenschutzes nach Art 5 DSGVO (Datensparsamkeit, -minimierung, etc) ausreichende normative Anknüpfungspunkte geboten hätten, bleibt offen.

Die Einrede eines Exzesses oder der Rechtsmissbräuchlichkeit wird – schon in Anbetracht der jüngsten EuGH-Judikatur – wenig geeignet sein, einer anonymen Beschwerde entgegengehalten zu werden. Ebenso muss – nach hier vertretener Ansicht – die Anonymisierung der Beschwerdeschrift durch die DSS unter dem Vorbehalt ihrer Überprüfbarkeit im Rechtsweg erfolgen; das ist herausfordernd, ist aber durchaus möglich.

III. Judikative Fortbildung des Beschwerderechts

Für die gegenständliche Untersuchung steht das über Art 77¹¹³ und 78 DSGVO¹¹⁴ vermittelte Beschwerderecht im Sinne eines Anrufungsrechts an die DPA¹¹⁵ sowie als im daran anschliessenden Rekursverfahren geltend zu machendem Rechtsmittel bzw -Rechtsbehelf im Vordergrund. Zu diesem ist anzumerken ist, dass die Preisgabe der Identität von Bf nach teilweiser im Schrifttum vertretener Ansicht bereits vor der *Adpublisher*-Rechtssache als regelmässig nicht erforderlich angesehen wurde.¹¹⁶ Dennoch ist die Möglichkeit zu dessen anonymen Geltendmachung soweit ersichtlich erstmals vom EFTA-GH in der *Adpublisher*-Rechtssache höchstgerichtlich beurteilt worden. Das Beschwerderecht wurde nach hier vertretener Ansicht dadurch judikativ weiterentwickelt.

113 Art 77 Abs 1 DSGVO lautet: «Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen [...] Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde [...], wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstösst.».

114 Art 78 Abs 1 DSGVO lautet: «Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder aussergerichtlichen Rechtsbehelfs einschliesslich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 77 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt wurden.».

115 Vgl Sydow in Sydow (Hrsg), DSGVO-Handkommentar, 2. Auflage (2018), Art 77 Rz 4.

116 Vgl Bergt in DSGVO³ Art 77 Rz 13.

A. Allgemeine Vorbemerkungen zum Beschwerderecht nach Art 77 DSGVO

Unabhängig von der anonymen bzw anonymisierten Inanspruchnahme des Beschwerderechts, wird nach dem Wortlaut von Art 77 DSGVO der von einer Datenverarbeitung «betroffenen Person» ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde vermittelt. Dieses dient dazu Betroffenen einen *effektiven Rechtsschutz* respektive Grundrechtsschutz zu verschaffen.¹¹⁷ Art 77 DSGVO wird daher – unbeschadet der Möglichkeit einer zivilrechtlichen Geltendmachung gem Art 79 DSGVO – als zentrale und vorrangige Bestimmung zur Durchsetzung von Betroffenenrechten angesehen.¹¹⁸ Hinsichtlich der hier angemerkten grundrechtlichen Schutzkomponente ist im Hinblick auf die spezifische liechtensteinische Ausgangslage einzuschränken, dass die primärrechtliche Schutzwirkung des Art 8 sowie Art 47 GRC, mangels Geltung der GRC für die EFTA-Mitgliedstaaten des EWR, keine normative Wirkung entfaltet, sondern «lediglich» auf den EWR «ausstrahlt».¹¹⁹ Der im Normtext der GRC verankerte Schutz pbD (Art 8 Abs 1 GRC) bezweckt, dass eine Datenverarbeitung nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage erfolgt (Art 8 Abs 2 GRC). Übereinstimmend wird im Schrifttum zu Art 8 GRC allerdings vertreten, dass der nach dieser Grundrechtsverbürgung gewährleistete Schutz pbD an deren «Verarbeitung» geknüpft ist.¹²⁰ Dies ist für die weiteren Überlegungen der *materiellen Eintretensvoraussetzungen einer Beschwerde* (dazu gleich) – auch für die liechtensteinische Ausgangslage – massgebend, aber erst recht für die EU-Mitgliedsstaaten, in denen die GRC unmittelbar gilt. Für die weiteren Überlegungen zur Rechtsnatur der Beschwerde und ihrer Abgrenzung ebenso wesentlich ist der Umstand, dass durch Art 77 DSGVO keine Vollharmonisierung der Rechtsbehelfe angestrebt wurde;¹²¹ so bleibt das Verfahrensrecht der autonomen Ausgestaltung der Mitgliedstaaten vorbehalten (wenn auch die nationalen Verfahrensvorschriften so auszulegen

117 Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 1.

118 Bergt in DSGVO³ Art 77 Rz 1.

119 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 50.

120 Riesz in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC² (2019) Art 8 Rz 46f; Bernsdorff in Meyer/Hölscheidt (Hrsg), GRC⁵ (2019) Art 8 Rz 22.

121 Nemitz in DSGVO³ Rz 2.

sind, dass die von der DSGVO vermittelten Rechte und Pflichten nicht gefährden)¹²².

Die Beschwerde nach Art 77 DSGVO ist ihrer Natur nach keine reine «*Verwaltungsbeschwerde*», denn sie dient nicht ausschliesslich zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche gegenüber öffentlichen Stellen, sondern kann ebenso zur Abhilfe von Datenschutzverstössen gegenüber privaten Akteuren verhelfen. Dies ist konsequent, da das Datenschutzrecht sich durch eine unmittelbare Drittwirkung auszeichnet; es verpflichtet sowohl private als auch staatliche Akteure. Das Grundrecht auf Datenschutz erfüllt – soweit staatsgerichtet – eine abwehrrechtliche Funktion und ermöglicht darüber hinaus auch die Rechtsdurchsetzung *inter privatos*. Wie bereits angemerkt entfaltet die GRC für FL keine normative Geltung¹²³ und demgemäss weist das Datenschutzrecht (nur) als Teilgehalt des nationalen Grundrechtskatalogs (konkret als Teilbereich von Art 32 LV) eine verfassungsrechtliche Verbürgung auf.¹²⁴ Beachte dazu die Feststellungen des EFTA-GH im Fall *Adpublisher AG* wonach die Formulierung in Art 58 Abs 4 DSGVO «*im Einklang mit der Charta*» nicht in Bezug auf die EWR/EFTA-Staaten gilt.¹²⁵

B. Anonyme Beschwerde als «*anderweitiger Rechtsbehelf*»?

Der «*numerus clausus*» der im Gesetz vorgesehenen (datenschutzrechtlichen) Rechtsbehelfe ist ausdrücklich nicht auf «*Beschwerden*» beschränkt. Denn gem Art 77 Abs 1 DSGVO besteht das Beschwerderecht unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe. Zu denken wäre demnach an klassische Rechtsbehelfe, wie die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand usw. Allerdings besteht aufgrund der allgemeinen mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie (vgl ErwG 129 DSGVO) die Möglichkeit völlig unterschiedliche und andersgelagerte Instrumente zur Rechtsdurchsetzung vorzusehen – solange ein den gesollten Mindestanforderungen genügendes und äquivalentes und effektives Rechtsschutzinstrument zur Verfügung

122 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 112.

123 EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 50.

124 *Gächter* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 271 (288f).

125 Vgl *Hammermann* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (303, 306) mVa EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 & E-12/19 Rz 50, 55: Die Formulierung in Art 58 Abs 4 DSGVO «*im Einklang mit der Charta*» gilt nicht in Bezug auf die EWR/EFTA-Staaten.

steht.¹²⁶ Dies wird durch die Offenheit der Verfahrensregelung in Art 77 DSGVO auch berücksichtigt.

Die hier behandelte, durch die Rspr des EFTA-GH nach mE fortentwickelte bzw bestätigte *Ausweitung des Beschwerderechts auf deren anonyme Geltendmachung* steht mit Art 77 Abs 1 DSGVO in Einklang, etwa wenn die anonyme Beschwerde allenfalls auch als «*anderweitiger verwaltungsrechtlicher*» Rechtsbehelf interpretiert wird und als neuartiges Konstrukt Einzug in das Verwaltungsverfahren hält. Eine derartige Interpretation stünde grds im Einklang mit der Verfahrensautonomie der EWR-Mitgliedstaaten, denen eine autonome Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens und seiner Rechtsbehelfe vorbehalten bleibt. Grundsätzlich bedürfte es wohl einer gesetzlichen Grundlage für einen solchen Rechtsbehelf. Die aus der *Adpubliher*-Entscheidung ableitbare *materielle Ausstrahlungswirkung* der DSGVO auf das Verfahrensrecht würde indessen nahelegen, dass eine solche nicht erforderlich ist. Unter Heranziehung des *effet-utile*-Grundsatzes könnte eine anonyme Beschwerdeführung allerdings zur effektiven und wirksamen Rechtsdurchsetzung nach Art 77 DSGVO womöglich sogar geboten sein, ohne dass eine «anonyme Beschwerde» als «*anderweitiger Rechtsbehelf*» interpretiert werden müsste. Ähnliches könnte sich bereits aufgrund von Art 5 DSGVO ergeben (siehe oben).

Hinsichtlich der nationalen «grundrechtlichen» Ausgestaltung des Beschwerderechts ist für FL auf Art 43 LV¹²⁷ einzugehen. Diese Bestimmung verankert das Recht der Beschwerdeführung im nationalen Verfassungsrecht Liechtensteins und vermittelt Landesangehörigen das (Grund)Recht, gegen ihre «*Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder verwaltungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzugs entgegensteht.*»¹²⁸ Dieses Beschwerderecht wird nach ständiger Judikatur des StGH als «*reines Verfahrensrecht*» verstanden,¹²⁹ das *keine absolute Geltung* hat.¹³⁰ Eine Ausdehnung des Beschwerderechts ist durch das internationale Recht gem Art 13 EMRK verbürgt und

126 Vgl EuGH 09.II.1983, C-199/82 (*San Giorgio/Italien*): wonach die MS die Ausübung der durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen dürfen.

127 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBI 1921.015.

128 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 509 Rz 6.

129 StGH 29.08.2011, 2011/11; ErwG 4; StGH 27.09.2005, 2005/11, ErwG 3.1.1 f.

130 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 516 Rz 15.

zulässig.¹³¹ Eine Ausweitung auf einen nach den aktuellen Erfordernissen einer modernen demokratischen Gesellschaft entsprechenden Rechtsbehelf könnte zudem mit der «*living-instrument*»-Doktrin des EGMR in Einklang stehen. Da der Datenschutz als Teilbereich von Art 32 LV umfasst wird, ist über diesen Weg, zuletzt immerhin über den Schutzbereich des Art 8 Abs 1 EMRK,¹³² eine grundrechtliche Schutzkomponente gegeben, die über eine «Grundrechtsbeschwerde» geltend gemacht werden kann. Eine anonyme Beschwerde gem Art 77 DSGVO entspricht diesen Vorgaben.

Gem Art 13 EMRK hat ein Rechtsbehelf wirksam zu sein. Das setzt voraus, dass er entweder geeignet ist, eine Verletzung der EMRK zu verhindern, abzustellen oder angemessene Wiedergutmachung zu bewirken.¹³³ Für die «*Wirksamkeit*» eines Rechtsbehelfs wird die Kenntnis der Identität eines Bf unter den oben dargelegten Voraussetzungen (siehe Kapitel I) als nicht erforderlich angesehen.

C. Materielle Eintretensvoraussetzung einer (anonymen) Beschwerde

Wesentlich für die Annahme einer gerichtlichen Fortentwicklung des Beschwerderechts ist nun die an dessen Geltendmachung geknüpfte Eintretensvoraussetzung der «*Betroffenheit*». Hinsichtlich der *Beschwerdelegitimation* bzw *Zulässigkeitsvoraussetzungen* einer Beschwerde gem Art 77 DSGVO werden dazu im Schrifttum heterogene und divergierende Rechtsansichten zur Natur der Beschwerde und der Beschwerdelegitimation vertreten, die im Wesentlichen auf eine unterschiedliche Interpretation der «*Betroffenheit*» der Bf zurückzuführen ist:

Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung (Art 77 Abs 1 DSGVO) steht die Beschwerde jeder «*betroffenen Person*» zu; ihr Beschwerdegegenstand ist auf «*die Verarbeitung der sie betreffenden Daten*» bzw einen dadurch behaupteten Verstoß gegen die DSGVO gerichtet.

131 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 510.

132 Gächter, Die Konstitutionalisierung des Rechts auf Datenschutz und eventuelle Auswirkungen auf Liechtenstein, in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 271 (282); diff Bussjäger, Art. 32 LV Rz 82f in Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, <https://verfassung.li/Art._32> (Stand 08.08.2024).

133 Wille in Kley/Vallender, Grundrechtspraxis, 511; Meyer-Ladewig/Ringer in EMRK⁴ Art 13 Rz II.

Demgegenüber vertritt *Bergt* die Ansicht, dass ein Beschwerderecht nicht nur dann gebührt, wenn der Bg «*tatsächlich personenbezogene Daten über (den Bf) verarbeitet*», sondern das Beschwerderecht «*leerlaufen*» würde, wenn es auf eine konkrete Datenverarbeitung beschränkt bliebe.¹³⁴

Nach hier vertretener Ansicht dehnt ein derartig extensives Normverständnis den Anwendungsbereich von Art 77 DSGVO deutlich und möglicherweise unzulässig über den Wortlaut aus, denn «*Betroffene*» sind bei Zusammenschau der in Art 4 Ziff 1 und 2 DSGVO enthaltenen Legaldefinitionen jene natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten tatsächlich *verarbeitet werden*. Laut *Bergt* widerspräche ein zu starr am Wortlaut haftendes Begriffsverständnis der bisherigen Judikatur des EuGH zu *Safe-Harbor*, wonach auch eine mutmassliche Datenverarbeitung zur Beschwerde berechtigte.¹³⁵ Eine restriktive am Wortlaut haftende Interpretation würde eine Beschwerde etwa im Fall der Geltendmachung von Auskunftsrechten oder anderen über die DSGVO vermittelten Rechten, die an keiner tatsächlichen Verarbeitung anknüpfen, aushöhlen. Damit wäre ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet. Die Möglichkeit zur allgemeinen Popularbeschwerde wird von *Bergt* allerdings dennoch ausgeschlossen, «*wenn eine Betroffenheit des Beschwerdeführers rein theoretisch ist.*»¹³⁶

Differenzierter dazu *Schweiger*, demzufolge als Beschwerdegründe zwar sämtliche Verletzungen der DSGVO in Frage kommen – also Verstösse gegen die Grundprinzipien, Verletzungen der Rechtmässigkeit und auch Verstösse bei der Einholung von Einwilligungen,¹³⁷ dies aber stets *im Zusammenhang mit einer Datenverarbeitung* zu sehen ist. So führt *Schweiger* aus, dass Art 77 DSGVO keine inhaltlichen Vorgaben für die Beschwerde macht; «*jedoch wird es notwendig sein, dass der Bf ausreichende Angaben macht, die es der DSB ermöglichen, die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO zumindest nachzuvollziehen, um tätig zu werden.*»¹³⁸ Für die gegenständliche Untersuchung wesentlich ist jedoch die von *Schweiger* erkannte Notwendigkeit für die Beschwerdelegitimation, «*dass die beschwerdeführende Person mit hinreichender Bestimmtheit davon ausgehen kann, dass*

134 *Bergt* in DSGVO³ Art 77 Rz 5.

135 AaO mVa EuGH 06.10.2015, C-362/14 (*Schrems I/DPC*) Rz 58.

136 *Bergt* in DSGVO³ Art. 77 Rz 5.

137 *Schweiger* in Knyrim (Hrsg.), Der DatKomm, 56 Lfg. (1.12.2021), Art 77 Rz 11.

138 *Schweiger* in Der DatKomm, 56 Lfg., Art 77 Rz 11/1.

der Beschwerdegegner deren Daten tatsächlich verarbeitet.»¹³⁹ In klarer Gegenmeinung zu Bergt, der sich auf die Rs Schrems I bezieht, vertritt Schweiger treffend, dass «Grundlage dieses EuGH-Verfahrens (...) jedoch eine tatsächliche Verarbeitung der Daten des Bf Max Schrems durch den Verantwortlichen (Facebook) [ist] und nicht nur eine beabsichtigte Verarbeitung, sodass dieses Urteil zur Auslegung der Betroffenheit i.S.e. Beschwerdelegitimation m.E. nicht herangezogen werden kann.»¹⁴⁰ Eine bloss in der Zukunft liegende potenzielle Datenverarbeitung sei dementsprechend nicht ausreichend, vielmehr bedarf es einer tatsächlichen Beziehung zwischen den Parteien, die die Ansicht des Bf, «dass seine personenbezogenen Daten durch den Beschwerdegegner verarbeitet werden, stützt.»¹⁴¹

Auch nach Sydow ist «jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person [beschwerdebefugt], die der Ansicht ist, dass eine Verarbeitung der sie betreffenden Daten nicht mit der DSGVO vereinbar ist.»¹⁴² Allerdings vermittele Art 77 DSGVO lediglich ein Anrufungsrecht, nicht jedoch ein subjektives Recht auf Einschreiten der DPA.¹⁴³

Nach Sydow ist «[d]ie Beschwerde nach Art. 77 DSGVO [...] als **subjektives Recht des Betroffenen** ausgestaltet, nicht als Jedermannsrecht, das unabhängig von der Behauptung einer Verletzung in eigenen Rechten ausgeübt werden könnte. (...)»¹⁴⁴ Denn «[a]llgemeine Hinweise auf behauptete Datenschutzverstöße Dritter, die keine subjektive Betroffenheit des Beschwerdeführers erkennen lassen, sind [...] im Rahmen des Art. 77 DSGVO unzulässig.»¹⁴⁵ Die DPA kann solche Hinweise zwar zum Anlass für amtswegige Überprüfungen und Anordnungen nach Art 58 DSGVO nehmen, nach Sydow berechtigt ein derartiger Hinweis aber nicht zur Beschwerdeführung nach Art 77 Abs 2, Art 78 Abs 2 DSGVO.¹⁴⁶

Eine Ausweitung einer Beschwerde ohne Betroffenheit lässt nach hier vertretener Meinung die Grenzen zur Popularbeschwerde verschwimmen (dazu unter III.D.). Auch Nemitz vertritt, dass als erste Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gem Art 77 DSGVO eine Verarbeitung pbd

139 Ebda.

140 Schweiger in Der DatKomm, 56 Lfg., Art 77 Rz 18.

141 Ebda.

142 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 18 mVa Johlen in Stern/Sachs (Hrsg), GRC Art 8 Rz 29 mwN.

143 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 4, 26.

144 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 18.

145 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 19.

146 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 19.

vorzuliegen hat: *«Zunächst muss die betroffene Person darlegen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattgefunden hat. Diese Begriffe knüpfen an die Definitionen in Art. 4 Nr. 1 – 2 an und sind in diesem Sinne auszulegen. Um den Begriff der personenbezogenen Daten zu erfüllen, müssen die Informationen sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.»*¹⁴⁷

Dieses Erfordernis wird zwar dahingehend eingeschränkt, als an den Nachweis, dass tatsächlich eine Verarbeitung pbD stattgefunden hat, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind und es in der Regel ausreicht, *«dass der Beschwerdeführer behauptet, es habe möglicherweise eine Verarbeitung stattgefunden und dafür einige Anhaltspunkte darlegt.»*¹⁴⁸ Auf dieser Datenverarbeitung aufbauend hat ein Verstoß gegen die DSGVO dargelegt zu werden. Die *«erforderliche Behauptung eines Verstosses gegen die DS-GVO ist [...] dann gegeben, wenn der Verstoß nach den Darlegungen der betroffenen Person nicht völlig abwegig bzw. nicht offensichtlich von vornherein ausgeschlossen ist. Unter Berücksichtigung des grundrechtsrelevanten Charakters der Rechtsbehelfe in der DS-GVO dürfen die Anforderungen insoweit allerdings nicht streng angelegt werden. Erforderlich ist aber, dass die betroffene Person die Behauptung hinsichtlich der Tatsachen substantiiert darlegt.»*¹⁴⁹

Die in FL wahrnehmbare Vollzugspraxis der DSS sowie der (unveröffentlichten Entscheidungen der) VBK lässt hingegen erkennen, dass ein *extensives Beschwerdeverständnis* vertreten wird, um dem über Art 77 DSGVO vermittelten Grundrechtsschutz Wirksamkeit zu vermitteln. Auf die voranstehend dargelegten Argumente und heterogenen Meinungen im Schrifttum wurde bislang nicht vertieft eingetreten; eine höchstgerichtliche Klärung durch VGH oder Grobprüfung des StGH zur Frage der *«Betroffenheit»* als materielle Eintretensvoraussetzung einer Beschwerde nach Art 77 DSGVO gibt es in FL bislang nicht.

Anleihen hierzu könnten aus der jüngeren Judikatur des EuGH in Bezug auf gem Art 80 Abs 2 DSGVO geltend gemachte Schadenersatzansprüche gewonnen werden. Der EuGH hatte hierzu klargestellt, dass ein auf Art 80 Abs 2 DSGVO gestützter *Schadenersatzanspruch eine Verletzung der DSGVO «infolge einer Verarbeitung»* voraussetzt.¹⁵⁰ Zur Beantwortung der

147 Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 6.

148 Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 7.

149 Nemitz in DSGVO³ Art 77 Rz 8.

150 EuGH 11.07.2024, C-757/22 (Meta/BVV).

Vorlagefrage betreffend die Voraussetzungen einer Verbandsklage bezog sich der EuGH aber erhellend ebenso auf die nach Art 77 sowie Art 78 und 79 DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe.¹⁵¹ Und weiters darf diese *Verarbeitung nicht rein hypothetischer Natur* sein, sondern muss die in ihren Rechten geschädigte Person immerhin von einer *mutmasslichen Datenverarbeitung* ausgehen dürfen (arg «*ihres Erachtens*»).¹⁵²

Ein (anonymer) Bf hat daher nicht bloss in abstrakter Weise eine Verletzung der DSGVO geltend zu machen, sondern hat aufgrund einer Verarbeitungstätigkeit materiell beschwert zu sein, wie der EuGH im Kontext immaterieller Schadenersatzansprüche erkennen lässt.

D. Anonyme Beschwerde als Popularbeschwerde?

Wenn die Vollzugspraxis auf Grundlage eines diffusen Verständnisses der Betroffenheit ein Abgehen von der materiellen Eintretensvoraussetzung der «Betroffenheit» erkennen lässt, rückt sie das *Beschwerderecht in die Nähe einer Popularbeschwerde*. Da Art 77 DSGVO die Möglichkeit der Beschwerdeführung auf «*anderweitige Rechtsbehelfe*» eröffnet, steht eine *Popularbeschwerde nicht im Widerspruch zu Art 77 DSGVO* bzw der Regelungsintention der DSGVO, welche in Art 80 DSGVO auch eine Art Verbandsklage gestattet.

Für eine derartige Popularbeschwerdemöglichkeit spräche die von Sydow vertretene Meinung, wonach das durch eine Beschwerde gem Art 77 DSGVO eingeleitete Verfahren nicht (zwingend) mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung bzw Erledigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden müsse, da das Beschwerderecht *keinen Anspruch* einer Betroffenen auf *Erlass konkreter Massnahmen* begründet.¹⁵³ Sofern die Aufsichtsbehörde konkrete Abhilfemassnahmen aufgrund des vorgebrachten Beschwerdekonzults bzw der nachgehenden Ermittlungen für erforderlich erachtet, haben Bf lediglich ein *Informationsrecht*. Gleiches gelte nach Sydow für die Einstellung des Verfahrens. Nach hier vertretener Ansicht sind derartige Informationen (über die von der DPA beabsichtigten Schritte) jedoch nicht

151 EuGH 11.07.2024, C-757/22 Rz 39.

152 EuGH 11.07.2024, C-757/22 Rz 44 mVa EuGH 28.04.2022, C-319/20 (*Meta/BVV*) Rz 71.

153 VGH 03.09.2021, 2021/014, ErWG 1.7 mVa *Nemitz* in DSGVO³ Art 77 Rz 12; *Bergt* in DSGVO³ Art 77 Rz 16.

gleichzusetzen mit rechtsmittelfähigen Verfügungen (Bescheiden).¹⁵⁴ Ein Rechtsmittel gem Art 78 DSGVO stünde dem Bf nur dann zu, wenn die angerufene DPA der Beschwerde nach Art 77 DSGVO nicht nachgekommen sei oder nicht zeitgerecht informiert hätte. Sydow kommt daher zum Schluss, dass Art 77 DSGVO *kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einschreiten* der Behörde begründe, weshalb Betroffene ihre Rechte gegen Verantwortliche nach Art 79 DSGVO selbstständig durchsetzen müssten.¹⁵⁵

In einer weiteren rezenten Entscheidung stellte der EuGH klar, dass DPAs auf Grundlage ihrer (*ex officio*) Abhilfebefugnisse gem Art 58 Abs 2 Bst g und d DSGVO entsprechende Anordnungen treffen können, selbst wenn die betroffene Person keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hatte.¹⁵⁶ Der EuGH bestätigte sohin die bereits oben skizzierte Lehrmeinung und Vollzugspraxis, wonach DPAs amtswegig ihre Untersuchungen in einem Beschwerdeverfahren ausweiten können oder fortsetzen können, selbst im Fall der Rücknahme einer Beschwerde. Dem steht nach hier vertretener Ansicht auch nicht die Regelung für das österreichische Datenschutzbeschwerdeverfahren nach § 24 öDSG entgegen, die eine «*beschränkte Amtswegigkeit*» vorsieht. Diese beschränkt die Verpflichtung der öDSB zur amtswegigen Wahrheitsforschung auf Anhaltspunkte aus den Akten.¹⁵⁷

Eine «*Beschwerde*» im Sinne einer «*Verwaltungsbeschwerde*» dient nach hL grundsätzlich dem subjektiven Rechtsschutz.¹⁵⁸ Eine Ausweitung – wenngleich durch einfachgesetzliche Anordnung – ist durchwegs zulässig, demzufolge auch die Einführung einer Populärbeschwerde/-klagemöglichkeit, welche die Geltendmachung objektiver Rechtsverletzungen ermöglicht.

Unter Bezugnahme auf *Martini* wird auch vom VGH-FL mit Blick auf Art 77, 78 und 79 DSGVO ein Dreieck des Datenschutzrechtsschutzes erkannt.¹⁵⁹ Dieses mit Einführung der DSGVO weiterentwickelte mehr-

154 Sydow in DSGVO² Art 77 Rz 37.

155 Sydow in DSGVO² Art 78 Rz 28.

156 EuGH 14.03.2024, C-46/23 Rz 46.

157 Thiele/Wagner, Kommentar Datenschutzgesetz, 2. Auflage § 24 Rz 330.

158 Leitl-Staudinger, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH, in Fischer/Pabel/N.Raschauer (Hrsg), Hb Verwaltungsgerichtsbarkeit, 319 (323 Rz 4) mVa Grabenwarter, Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, ÖJT 2006, 122ff.

159 VGH 03.09.2021, 2021/14 mVa *Martini* in Paal/Pauly (Hrsg), DSGVO³ Art 79 Rz 21.

gleisige Rechtsschutzsystem verleiht laut *Nemitz* dem europäischen Rechtsschutzsystem erhöhte Durchsetzungsfähigkeit.¹⁶⁰

Der VGH attestiert – in Bezugnahme auf das Schrifttum – dass das von der DSGVO vermittelte Beschwerdeverfahren nach Art 77 DSGVO einen effektiven Rechtsschutz Betroffener gewährleistet.¹⁶¹ Und weiter: «*Mit dem Beschwerdeverfahren soll jeder betroffenen Person die Möglichkeit gewährt werden, sich gegen Verletzungen ihrer Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung zur Wehr zu setzen. Es handelt sich bei der Beschwerde folglich um mehr als ein Petitionsrecht, nämlich um **einen echten Rechtsbehelf der betroffenen Person zur Durchsetzung ihrer Betroffenenrechte.***»¹⁶² (Hervorhebungen nicht im Original)

Eine «Verwaltungsbeschwerde» verhilft zur Durchsetzung subjektiver Rechte und stellt das vom liechtensteinischen Gesetzgeber vorgesehene prozessuale Mittel dar, um den als staatsgerichtete Abwehrrechte zu verstehenden Grundrechten gegenüber der Verwaltung Geltung zu verschaffen, respektive sich gegenüber rechtswidrigen hoheitlichen Massnahmen zur Wehr zu setzen. Ob es sich dabei um ein im (noch) verwaltungsinternen Instanzenzug oder gegenüber der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend gemachtes Rechtsmittel oder Rechtsbehelf handelt, ist dabei unerheblich. Ähnlich wirkt auch die Beschwerde nach Art 77 DSGVO, mit dem Unterschied, dass sie nicht bloss staatsgerichtet ist.

Das bedeutet im Kontext datenschutzrechtlicher Beschwerdeverfahren: Wenn auch kein Anspruch des Bf auf Erlass einer bestimmten Abhilfemassnahme nach Art 58 DSGVO besteht, ist das formell auf Grundlage einer Beschwerde eingeleitete Verfahren nach Art 77 DSGVO immerhin mittels rechtsmittelfähiger Entscheidung zu beenden.¹⁶³

Die Beschwerde nach Art 77 DSGVO hat aufgrund der Zulässigkeit anonymer bzw anonymisierter Vorbringen Anteile einer Popularbeschwerde. Sie wurde in der Vollzugspraxis der DSS, welche eine amtswegige Ausweitung des Überprüfungsgegenstandes auch im Beschwerdeverfahren zulässt,

160 VGH 03.09.2021, 2021/14; vgl *Nemitz* in DSGVO³ Art 77 Rz 2.

161 VGH 03.09.2021, 2021/14 ErwG 1.7. mVa *Becker* in BDSG/DSGVO² Art 77 Rz 3.

162 VGH 03.09.2021, 2021/14 ErwG 1.7. mVa *Nemitz* in DSGVO³ Art. 77 Rz 1 f.; *Bergt* in DSGVO³ Art 77 Rz 17 mwN.

163 VGH 03.09.2021, 2021/14 mVa *Souhrada-Kirchmayer*, Rechtsschutz bei der Datenschutzbehörde und beim Verwaltungsgericht, in Bettina Nunner-Krautgasser et al. (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018, Verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren aus Verbraucher- und Unternehmenssicht, Wien 2019, S. 18 f.; uwN.

auf weitestgehend abstrahierbare Datenschutzverstöße ausgeweitet und relativiert somit die subjektive Betroffenheit Einzelner als entscheidungsrelevantes Prüfkriterium.

Drittes Zwischenfazit – Anonyme Beschwerde als «Hybrid»

Es zeigt sich, dass Anonymität in Beschwerdeverfahren sowohl Chancen als auch Risiken birgt: Auf der einen Seite ermöglicht sie Betroffenen, ihre Rechte repressionsfrei geltend zu machen, insbesondere bei Machtgefälle zwischen Bf und Bg. Auf der anderen Seite birgt die Anonymität das Risiko, die Verfahrensgrundrechte der Bg zu beeinträchtigen, insbesondere das Recht auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit, wenn diesen mit der Preisgabe der Identität von Bf ein für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage wesentliches Element vorenthalten würde. Die Abwägung zwischen den Interessen der Bf und den Verfahrens(grund)rechten der Bg stellt eine zentrale Herausforderung für die Verfahrensbeteiligten sowie verfahrensleitenden DPAs dar.

Ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf anonyme Beschwerden im EWR erscheint aufgrund der Autonomie der Mitgliedstaaten schwierig:

Deutlich anders gestaltet sich die Vollzugspraxis der österreichischen DSB, deren öffentlicher Fragenkatalog zum kontradiktorischen Beschwerdeverfahren nach Art 77 DSGVO besagt, dass es sich hierbei *«um ein Zwei- oder Mehrparteienverfahren [handelt], bei welchem sich Beschwerdeführer und Beschwerdegegner ähnlich wie bei einem streitigen Gerichtsverfahren gegenüberstehen.»*¹⁶⁴ Über das elektronische Eingabeformular der öDSB wird konkret ausgeführt, dass sowohl Bf als auch Bg *«über den Stand, den Inhalt und das Ergebnis des Verfahrens zu informieren sind.»* Für die Frage der Akzeptanz einer *Anonymisierungs-Doktrin* im österreichischen Datenschutzvollzug wesentlich ist folgende Aussage der DSB in ihrem Beschwerdeformular: *«Sie können daher in aller Regel gegenüber Ihrem Beschwerdegegner **nicht anonym** auftreten.»*¹⁶⁵ Wenn Bf wünschen «anonym» zu bleiben, besteht nach Vollzugspraxis der öDSB die Möglichkeit,

164 Österreichische DSB, Fragen und Antworten, <dsb.gv.at> (zuletzt abgerufen am 12.08.2024).

165 Österreichische DSB, elektronisches Eingabeformular, <dsb.gv.at> (zuletzt abgerufen am 12.08.2024).

ein amtswegiges Prüfverfahren anzuregen.¹⁶⁶ Wenngleich sprachlich auch nicht definitiv ausgeschlossen (arg «*in aller Regel*»), ist die Übertragbarkeit der *Adpublisher*-Rs in die Vollzugspraxis der öDSB damit derzeit äusserst unwahrscheinlich; insbesondere da auf die Möglichkeit amtswegiger Ermittlungen Bezug genommen wird.

Nicht unbedingt im Widerspruch zur behandelten *Adpublisher*-Rs des EFTA-GH steht die vereinzelt deutlich restriktivere Rspr deutscher Verwaltungsgerichte. So hatte das VG Mainz in einem Leitsatz ausgesprochen, dass «*[e]ine datenschutzrechtliche Beschwerde [...] alle Informationen enthalten [muss], die erforderlich sind, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt erfassen und ggf. weiter aufklären, ihre Zuständigkeit überprüfen und etwaige Datenschutzverstöße feststellen kann.*»¹⁶⁷ Und für die hier interessierende Fragestellung weiter: «*Die Beschwerde muss daher **zumindest Angaben über die betroffene Person und den Verantwortlichen** enthalten und zumindest ansatzweise zum Ausdruck bringen, welcher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften gerügt wird.*»¹⁶⁸ (Hervorhebungen nicht im Original)

Dennoch bietet die anonyme Beschwerdeführung iSd erkannten *Anonymisierungs-Doktrin* eine wichtige Möglichkeit zur Stärkung des Datenschutzes, muss jedoch stets im Lichte der Grundrechte überprüft werden. Solange die EFTA-Judikatur von den EU-Mitgliedstaaten des EWR weiterhin unberücksichtigt bleibt oder es an diesbezüglich klarstellender Judikatur des EuGH fehlt, wird es auch an einheitlicher Datenschutz-Vollzugspraxis fehlen.

Nach hier vertretener Ansicht vereint die Möglichkeit der «*anonymen*» *Beschwerdeführung* Elemente einer «*Verwaltungsbeschwerde*» sowie *anonymer Hinweisgabe* sowie *Anzeige* und stellt demnach einen *verfahrensrechtlichen «Hybrid»* dar.

DPA sind zur formellen Sachprüfung sowohl der ihnen vorliegenden Beschwerden als auch Anzeigen verpflichtet; anders als anonym eingebrachte Anzeigen oder Whistleblowing vermittelt das Beschwerderecht einen subjektiven Anspruch auf sachgemässe Nachforschung und eine rechtsmittelfähige Entscheidung der DPA.¹⁶⁹ Bereits *Bergt* meint, dass Anzeigen oder

166 Ebda.

167 VG Mainz I. Kammer, 22.07.2020, 1 K 473/19.MZ, Leitsatz, Rz 23.

168 Ebda mVa *Mundil* in Wolff/Brink (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht 31. Edition (Stand 1.2.2020) Art 77 Rz 7.

169 *Nemitz* in DSGVO³ Art. 77 Rz 12.

anonymes Whistleblowing, durch die DSGVO nicht eingeschränkt werden, aber nicht als Beschwerden zu qualifizieren sind.¹⁷⁰ Einen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung oder Abhilfemassnahme nach Art 58 DSGVO – mit Ausnahme einer Information über den Verfahrensfortgang – vermittelt Art 77 DSGVO also nicht. Allenfalls vergleichbar ist die anonyme Beschwerde mit dem Mechanismus sogenannter «*Trusted Flaggers*», dh vertrauenswürdigen Hinweisgeber gem Art 22 Abs 1 DSA¹⁷¹, denen zwar kein Erledigungsanspruch zukommt, die aber immerhin gem Art 16 Abs 2 DSA unverzüglich über die Entscheidung der Plattform (über gemeldete Verstösse) informiert werden müssen und auf mögliche Rechtsbehelfe hinzuweisen sind.¹⁷²

Es bleibt daher der kritischen Würdigung der DPA vorbehalten, ob die ihr vorliegende «Beschwerde», die mit einem Widerspruchsantrag flankiert wird, zur Einleitung eines Beschwerdeverfahrens oder lediglich eines amtswegiges Überprüfungsverfahrens führt.

Bleibt die anonyme Beschwerde losgelöst von eigener subjektiver Betroffenheit von Bf respektive einer konkretisierbaren Datenverarbeitung, erfüllt sie *Kriterien einer «Popularbeschwerde»*, wenn sie eine abstrakte Prüfung und Geltendmachung objektiver Rechtsverletzungen gestattet und einen diesbezüglichen Erledigungsanspruch (Informationsanspruch) vermittelt.

Die (in FL) an den StGH als mögliche Folge eines datenschutzrechtlichen Verfahrens gerichtete Grundrechtsbeschwerde eröffnet indessen ein Individualbeschwerdeverfahren, vorausgesetzt werden für dieses also aktuelle Beschwer bzw Rechtsschutzinteresse. Dies wird aus der Person von Bf abzuleiten sein. Dass sich durch die Zulässigkeit anonymer Beschwerden – entgegen dem bisherigen Grundverständnis¹⁷³ – eine Ausweitung des Individualrechtsschutzes einer Grundrechtsbeschwerde in Richtung Popularklage ergibt, wie es eine anonyme Datenschutzbeschwerde offenkundig ermöglicht, erscheint derzeit jedoch unwahrscheinlich bzw problembehaftet.

170 VGH 03.09.2021, 2021/14 ErwG 1.8; *Bergt* in DSGVO³ Art. 77 Rz 8 uwN.

171 VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277, 1.

172 *Schaper/Wolters* in Ebers (Hrsg.), LegalTech, § 64 Plattformen, Sperrung von Inhalten. Rz 85.

173 *Bussjäger* in Kley/Vallender, Grundriss, Rz 21.

IV. Zur Übertragbarkeit auf das Europäische «Digitalrecht»

Im Kern besagt die *Adpublisher*-Entscheidung des EFTA-GH, dass eine anonyme Beschwerdeführung (im Anwendungsbereich der DSGVO) unter den nachfolgenden Bedingungen gerechtfertigt ist:

Zunächst hat ein Anwendungsfall des Widerspruchsrechts gem Art 21 DSGVO zu bestehen, also sinngemäss oder explizit ein Widerspruch gegen die Offenlegung der Identität eines Bf gegenüber dem Bg geltend gemacht zu werden. Der Widerspruchstatbestand setzt voraus, dass eine Verarbeitung pbD im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (gem Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO) oder auf das berechnete Interesse eines privaten Verantwortlichen (Art 6 Abs 1 Bst f DSGVO) gestützt erfolgt.

Vielfach stützen Behörden die im Kontext ihres gesetzlichen Vollzugsbereichs vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten auf Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO. Dies gilt nicht uneingeschränkt, da auch Art 6 Abs 1 Bst c DSGVO als Rechtsgrundlage in der Vollzug der Behörde für Verarbeitungstätigkeiten herangezogen wird und die Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt.¹⁷⁴ Die Abgrenzung zwischen «*rechtlicher Verpflichtung*» (Bst c) und «*öffentlichen Aufgaben*» (Bst e) beschäftigt den Datenschutzdiskurs seit Einführung der DSGVO und soll hier nicht weiter vertieft werden.

Eine Anonymisierung des Bf gegenüber dem Bg setzt des Weiteren voraus, dass im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde solche Angelegenheiten zu klären sind, die auf einer ihrer Wesensart nach vom Einzelfall losgelösten Datenverarbeitung beruhen und allgemeiner Natur sind, dh verschiedene Betroffene umfassen können.

Es liegt somit nahe, dass auf «sachnahe», gemeint mit dem Datenschutzrecht vergleichbare, Regulierungsbereiche, dh konkret die sogenannten «Digitalrechtsakte», die aus der Lehrmeinung und Judikatur des EFTA-GH ableitbare *Anonymisierungs-Doktrin* übertragen werden könnte.

Zur Einhaltung des Datenschutzes sind sämtliche Verantwortliche verpflichtet, soweit sie dem sachlichen Geltungsbereich der DSGVO unterliegen. Durch das nach Art 21 DSGVO vermittelte Widerspruchsrecht, sofern gegenüber öffentlichen Stellen geltend gemacht, ist nun eine besondere abwehrrechtliche – dh staatsgerichtete – Dimension des Datenschutzrechts

174 Heberlein in Ehmann/Selmayr, DSGVO³ Art 6 Rz 37.

erkennbar. Betroffene können gegenüber öffentlichen Stellen der weiteren Verarbeitung pbD widersprechen. Damit ist ein Widerspruchsantrag iSv Art 21 DSGVO grds im Zuständigkeitsbereich jeder Behörde anwendbar, sofern eine Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage von Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO erfolgt und keine zwingenden Interessen dem Widerspruch entgegenstehen. Demgemäss bleibt abzuwarten, ob die *Anonymisierungs-Doktrin* in Zukunft auch die Vollzugstätigkeit anderer Behörden oder gar der Verwaltungsgerichtsbarkeit beeinflussen wird.¹⁷⁵ Mit Blick auf die Gerichtsbarkeit würde dies bedeuten, dass bspw bei Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Geltendmachung einer Individualbeschwerde,¹⁷⁶ auch geprüft werden könnte, ob es zur Erledigung der Rechtssache auch zwingend der Offenlegung der Identität des Bf bedarf.

Wenn aber zumindest die theoretische Übertragbarkeit der *Anonymisierungs-Doktrin* auf sachnahe Regulierungsbereiche in den Fokus gegenständlicher Untersuchung gestellt wird, muss dies zwangsläufig auch für das spezielle europäische Datenschutzrecht gelten. Gemeint ist mit der Europäischen Datenschutzverordnung jener Rechtsakt, den sich die Europäische Kommission bzw ihren Agenturen und Institutionen selbst auferlegt hatte.

Den weiteren Ausführungen sei vorangestellt, dass der Katalog der Digitalrechtsakte deutlich weiter gefasst ist als die nachstehend kurssorisch behandelten (Data-Governance-Act¹⁷⁷, DMA¹⁷⁸, DSA und AI-Act¹⁷⁹); ebenso wäre eine Ausweitung der Untersuchung auf weitere Rechtsakte

175 Dworschak, SPWR 2021, 143 (156f).

176 Bussjäger in Kley/Vallender, Grundriss, Rz 21ff.

177 VO (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, ABl L 2022/152, 1.

178 VO (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl L 2022/265, 1.

179 Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Verordnung über künstliche Intelligenz, KI-VO), ABl L 2024/1689, 144.

wie den Data-Act¹⁸⁰, die «SLAPP-RL»¹⁸¹, das europäische Urheberrecht¹⁸², NIS-2-RL¹⁸³ oder Whistleblowing-RL von Interesse, bleibt aber hier ausgeklammert; ebenso nicht näher beleuchtet werden soll die Übertragbarkeit einer *Anonymisierungs*-Möglichkeit auf den Anwendungsbereich der Plattform-to-Business-VO (EU) 2019/1150¹⁸⁴, welche Betroffenen auf digitalen «Marktplätzen» gem Art 11 Abs 1 ein einfach zugängliches und niederschwelliges sowie kostenfreies Beschwerdesystem vermitteln sollte;¹⁸⁵ die Übertragbarkeit anonymer Beschwerden auf diese Regelungsbereiche erscheint auf den ersten Blick zumindest naheliegend, muss aber einer vertieften Auseinandersetzung im Schrifttum und Praxis vorbehalten bleiben.

Die Übertragbarkeit der hier erkannten *Anonymisierungs-Doktrin* auf Digitalrechtsakte könnte anhand folgender Prüffragen geklärt werden:

1. Ist der Schutzzweck der europäischen Digitalrechtsakte «vergleichbar» mit jenem der DSGVO oder der nationalen Datenschutzgesetzgebung? Anders gewendet: wird der Schutz von Endnutzern bzw natürlichen Personen verfolgt (ein subjektives Recht vermittelt) und lassen sich die vorgesehenen Tatbestände auf der Natur und Wesensart nach abstrahierbare bzw gleichartige Sachverhalte – die demgemäss eine vom Einzelfall losgelöste Datenverarbeitung bedingen – anwenden? Kommt es bei der rechtlichen Beurteilung der Beschwerdesache demnach auf

180 Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung, ABl L 2023/2854, 1.

181 Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren («strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung»), ABl L 2024/1069, 1.

182 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl L 2019/130, 92.

183 Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Massnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie), ABl L 2022/333, 80.

184 Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten, ABl L 2019/186, 57.

185 *Schaper/Wolters* in Ebers, § 64 Rz 35f.

den Einzelfall an oder ist die Beschwerdesache für eine Vielzahl Betroffener bedeutsam?

2. Ist ein Anwendungsfall von Art 21 DSGVO eröffnet? Dies setzt voraus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die adressierte öffentliche Stelle auf Grundlage von Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO erfolgt (nicht jedoch aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem Art 6 Abs 1 Bst c DSGVO), stehen zwingende Gründe einem Widerspruch entgegen oder wurde eine Ausnahme von Betroffenenrechten nach Art 23 DSGVO im EU- bzw EWR-Recht vorgesehen?
3. Wurden Aufsichtsbehörden im Anwendungsbereich der europäischen Digitalrechtsakte vorgesehen und welche sind zuständig? Können diese im Beschwerdeweg angerufen werden oder wurde ein (internes) Meldewesen bei den Verantwortlichen vorgesehen? MaW: Sieht der «Digitalrechtsakt» ein mit Art 77, 78 DSGVO vergleichbares verwaltungsrechtliches bzw verwaltungsgerichtliches Beschwerdeverfahren vor?
4. Besteht bei Zuwiderhandlung bzw Verletzung dieses subjektiven Rechts ein Informationsanspruch respektive ein Anspruch auf Tätigwerden durch die Aufsichtsbehörden?
5. Schliesslich ist relevant, ob die Durchsetzung spezieller in den nachfolgend untersuchten «Digitalrechtsakten» vermittelter Schutzrechte auch eine – dem Datenschutzrecht gleichgelagerte – Grundrechtsdimension verfolgt?

A. Europäische Datenschutzverordnung

Vor dem Hintergrund, dass einzelne EU-Rechtsakte (insbesondere der DMA), neben der Zuständigkeit nationaler Aufsichtsbehörden diverse Aufsichtsbefugnisse in die Hände der EU-Kommission oder spezieller europäischer Agenturen legen, sind die speziellen Bestimmungen der «*EU-Datenschutzverordnung*»¹⁸⁶ kursorisch darauf zu beleuchten, ob – entsprechend den Bestimmungen der DSGVO – eine anonyme Beschwerdeführung möglich ist bzw eine Übertragung der *Anonymisierungs-Doktrin* methodisch

186 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl L 2018/295, 39.

vertretbar ist. Da die Europäische Datenschutzverordnung der DSGVO im Zuständigkeitsbereich der EU-Institutionen derogiert¹⁸⁷ ist der nachstehende Exkurs den weiteren Überlegungen zu den Europäischen Digitalrechtsakten voranzustellen.

Art 20 Abs 1 Bst d der Datenschutzverordnung vermittelt Betroffenen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitungstätigkeit (durch die Kommission oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Unionsstellen) für den Fall des Widerspruchs gegen die Verarbeitung gem Art 23 Abs 1 derselben Verordnung. Das gegenüber EU-Institutionen gebührende Widerspruchsrecht gem Art 23¹⁸⁸ ist inhaltsgleich zu dem nach der DSGVO vermittelten Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO), da es auf Verarbeitungstätigkeiten beschränkt bleibt, die auf Grundlage von Art 5 Abs 1 Bst a¹⁸⁹ erfolgt – dieser spezielle Rechtfertigungsgrund entspricht Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO.

Betroffene einer Datenverarbeitung durch die EU-Kommission oder andere EU-Organe bzw Institutionen und Einrichtungen haben – spiegelbildlich zu Art 77 DSGVO – das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) gem Art 63 VO (EU) 2018/1725.

Dementsprechend wird auch vom EDSB eine anonyme Beschwerdeführung unter Umständen zugelassen. Gemäss dem auf der Website des EDSB eingerichteten Beschwerdeformular ist eine anonyme Beschwerdeführung grundsätzlich möglich. Der Formulierung auf der Website zur *«vertraulichen Behandlung Ihrer Beschwerde»* zufolge sind spezifische Gründe hierfür anzugeben.¹⁹⁰

187 Vgl ErwG II EU (VO) 2018/1725.

188 Art 23 Abs 1 EU VO 2018/1725 lautet: *«Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, (...) Widerspruch einzulegen (...) Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.»*.

189 Art 5 Abs 1 Bst a EU VO 2018/1725 lautet: *«Die Verarbeitung ist nur rechtmässig, wenn und soweit mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist: (...) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Organ oder der Einrichtung der Union übertragen wurde.»*.

190 Unter Punkt 12 des elektronischen Beschwerdeformulars des EDSB wird zur Frage der vertraulichen Behandlung einer Datenschutzbeschwerde aufgeführt: *«Wenn Sie möchten, dass Ihre Anonymität gegenüber dem Organ, der Einrichtung, dem Amt oder der Agentur der EU, dem zuständigen Datenschutzbeauftragten oder Dritten*

Die Möglichkeit zur anonymen Beschwerdeführung vor dem EDSB entspricht dessen Vollzugspraxis; dementsprechend werden Beschwerden wegen behaupteter Datenschutzverstöße bei pbD durch EU-Institutionen im Sinne der *Anonymisierungs-Doktrin* erwartet werden dürfen.

B. Daten-Governance-Gesetz – Data Governance Act (DGA)

Der DGA wird als zentraler Pfeiler der europäischen Datenstrategie verstanden und soll das Vertrauen in den Datenaustausch stärken, Mechanismen zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit stärken und technische Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten überwinden.¹⁹¹ Dieser Zielsetzung steht eine anonyme Beschwerdeführung vermeintlich diametral entgegen, allerdings löst Art 1 Abs 2 DGA Konflikte zur DSGVO bzw einschlägiger Datenschutzbestimmungen des nationalen und des unionalen Rechts zugunsten des Schutzes pbD auf.¹⁹²

Art 27 DGA vermittelt natürlichen und juristischen Personen ein umfassendes Beschwerderecht *«wegen aller in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden [...] Datenvermittlungsdienste»* bzw bei den zuständigen Behörden sowie gegenüber Anbietern von Datenvermittlungsdiensten oder datenaltruistischen Organisationen. Daran anknüpfend besteht gem Art 28 DGA das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf für jede *«betroffene natürliche oder juristische Person [...] gegen rechtsverbindliche Entscheidungen [...] durch die für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der Anmeldevorschriften [etc]»*.

Der über den DGA vermittelte Rechtsschutz ist also durchaus mit jenem der DSGVO vergleichbar und soweit ein Beschwerdeverfahren bei der für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden eingeleitet wird, ist der Anwendungsbereich eines Widerspruchsrechts unter der Annahme, dass

gewahrt bleibt, teilen Sie uns bitte Ihre Gründe für diesen Wunsch mit.» <https://www.edps.europa.eu/data-protection/our-role-supervisor/complaints/edps-complaint-form_de> (abgerufen am 18.07.2024).

191 EK zum Europäischen Daten-Governance-Gesetz <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/data-governance-act>> (abgerufen am 08.09.2024).

192 Art 1 Abs 3 DGA besagt: *«Im Fall eines Konflikts zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten (...) soll das einschlägige Unionsrecht bzw. das nationale Recht über den Schutz personenbezogener Daten Vorrang haben.»*

die diesbezügliche Verarbeitungstätigkeit auf Grundlage von Art 6 Abs 1 Bst e DSGVO erfolgt, eröffnet.

Wird das Recht auf Weiterverwendung von Daten in struktureller – vom Einzelfall abstrahierbarer – Weise verletzt, käme es auf die Kenntnis der Identität von Bf nicht an. Die Wahrung der Anonymität eines Bf könnte nebst der Wahrung von deren Datenschutzrechten, zudem dem Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse und anderer schutzwürdiger Informationen dienen, sodass eine anonyme Beschwerdeführung iSd hier behandelten *Anonymisierungs-Doktrin* ein geeignetes Mittel zur wirksamen Rechtsdurchsetzung auch im Anwendungsbereich des DGA bedeuten könnte.

C. Gesetz über digitale Märkte – Digital Markets Act (DMA)

Der DMA bezweckt als wesentliche Säule des neuen Europäischen Digitalrechts ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zum Nutzen gewerblicher Nutzer:innen, um bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor, auf denen sogenannte «Torwächter» («gatekeeper») tätig sind, zu gewährleisten (Art 1 Abs 1 DMA).

Der DMA verbietet Torwächtern unter anderem, Verbraucher (dh Endnutzer:innen ihrer Plattformen) zu hindern, sich mit Unternehmen ausserhalb der Plattform des Torwächters zu verbinden, zielt also auf die Verhinderung von «lock-in-Effekten» ab. Ebenso ist es Torwächtern verboten, Endnutzende an der Deinstallation vorinstallierter Software oder Apps zu behindern, ohne wirksame Zustimmung zu Werbezwecken Endnutzer:innen zu tracken und Profile zu erstellen, usw.¹⁹³ In diesen Punkten ergeben sich klare Überschneidungen zwischen der Regelungsintention und Schutzwirkung zwischen DMA und DSGVO, wobei «verrufene Praktiken» iSd Marktregulierung des DMA ausdrücklich nicht auf Profiling iSv Art 4 Z 4 DSGVO begrenzt bleiben.

Die Zuständigkeit zur Aufsicht und Durchsetzung des DMA über Torwächter liegt entsprechend Kapitel V des DMA (insbesondere Art 20, 23, 24 und 26 DMA) bei der Europäischen Kommission. Diese unterliegt nicht der DSGVO, sondern dem speziellen Datenschutzrecht der Europäischen Institutionen (siehe oben Punkt A). Darüber hinaus ist die EK nach den Vorgaben des DMA zur Sicherstellung einer kohärenten und harmonisierten Vollzugstätigkeit sowie zur Zusammenarbeit mit den nationalen Wett-

193 Vgl nur ErwG 2, 7, 38, 49, 72 usw DMA.

bewerbsbehörden verpflichtet. Gem Art 38 DMA obliegt etwa den zuständigen nationalen Behörden die Durchsetzung der in Art 1 Abs 6 DMA genannten Vorschriften; diese wiederum unterliegen der DSGVO. Davon ausgehend, dass die Verarbeitung pbD im Rahmen der Vollzugstätigkeit auf Art 5 Abs 1 Bst a EU-Datenschutzverordnung oder Art 6 Abs 1 Bst 2 DSGVO erfolgt, ist ein Widerspruchsrecht grds eröffnet. Wie vorangehend dargelegt, vermitteln sowohl DSGVO als auch Datenschutzverordnung gleichgelagerte Betroffenenrechte, mit denen eine Anonymisierung von Beschwerden erwirkt werden könnte.

Demgegenüber vermittelt Art 34 DMA Torwächtern ein Recht auf Wahrung ihres rechtlichen Gehörs im Falle von Massnahmen der EK.¹⁹⁴ Sie geniessen das Recht sich zur vorläufigen Beurteilung der EK zu äussern, einschliesslich der gegen sie vorgebrachten Beschwerdepunkte und der von der EK beabsichtigten Massnahmen. Nachfolgend schränkt Art 34 Abs 4 DMA die Verteidigungsrechte von Torwächtern jedoch trotz der programmatischen Voranstellung, dass «Verteidigungsrechte [...] in vollem Umfang gewährt werden», ein. Dies steht unter dem Vorbehalt berechtigter Interessen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, weshalb das Recht auf Akteneinsicht (wohl im Zuge der vor Wettbewerbsbehörden regelmässig geübten *in-camera*-Verfahren) eingeschränkt werden kann. Des Weiteren vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen werden «vertrauliche Informationen», «interne Schriftstücke» der EK und Korrespondenz zwischen EK und nationalen Aufsichtsbehörden.

Allerdings bleibt die (indirekte) *Beschwerdelegitimation* auf Grundlage des DMA *auf Mitbewerber* beschränkt. Auch wenn unter anderem Art 8 Abs 1 DMA sicherstellen will, dass Torwächter die nach dem DMA erforderlichen Massnahmen in Einklang mit der DSGVO (und anderer Rechtsakte) zu erbringen haben, vermittelt der DMA *Endnutzern doch kein eigenes Beschwerderecht. Daher verbleibt im Anwendungsbereich des DMA kein erkennbarer Spielraum für eine anonyme Beschwerde, sondern ist hierzu auf die Regelungen des Digital-Services-Act abzustellen.*

194 Art 34 Abs 1 DMA verweist auf Art 8, 9 Abs 1, 10 Abs 1, Art 17, 18, 24, 25, 29, 30 und 31 Abs 2; normativ verankert in Art 5 Abs 2, Abs 5 – 8 DMA.

D. Gesetz über digitale Dienste – Digital Services Act (DSA)

Anders als der DMA als Marktregulierung umfasst der Geltungsbereich des Art 1 Abs 1 DSA auch Endnutzer digitaler Plattformen und Dienste. Kurz zusammengefasst soll der DSA unter anderem vor Drohungen, Beleidigungen und Hassrede im Netz schützen und Endnutzern digitaler Dienste wirksame Rechtsschutzinstrumente vermitteln.¹⁹⁵ Hierzu haben Plattformbetreiber ein plattforminternes Melde- bzw Beschwerdeverfahren (Art 16 DSA) zur Verfügung zu stellen; nur wenn häufig und unbegründet Meldungen eingereicht werden, kann eine Sperre der Bf gerechtfertigt sein.¹⁹⁶ Die Kenntnis der Identität eines Bf muss hierzu aber nicht zwingend gegeben sein, wenn andere Daten eine Rückführbarkeit missbräuchlicher Meldungen und eine zielgerichtete Sperre gestatten.

Eine Übertragbarkeit der *Anonymisierungs-Doktrin* auf den Anwendungsbereich des DSA erscheint dann nicht möglich, wenn es neben einer hinreichend substantiierten Begründung, weshalb ein gemeldeter Inhalt als illegal eingestuft wird, auch der eindeutigen Angabe des elektronischen Speicherorts des gemeldeten Inhalts (etwa der präzisen URL-Adresse), eines Nachweises ihres guten Glaubens und des Namens und einer E-Mail-Adresse meldender Personen bedarf.¹⁹⁷ Dies wird jedoch nicht in allen Fällen als erforderlich erachtet, insbesondere in Fällen die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderpornographie etc stehen.¹⁹⁸

Aufgrund der horizontalen Wirkung der einschlägigen Grundrechte (Drittwirkung) bedürfen Massnahmen oder Sanktionen gegen Nutzer (die sich als Urheber rechtswidriger Posts erweisen) einer sachlichen Begründung und sind mit den widerstreitenden Grundrechten anderer Endnutzer abzuwägen und haben verhältnismässig zu sein.¹⁹⁹ Gem Art 23 DSA

195 Vgl rezent *Kapusta*, Plattformregulierung 2.0 Die (un-)mittelbare Grundrechtsbindung Privater im Digital Services Act, in Bösch/Laimer/Mittwoch/Müller (Hrsg), Daten, Plattformen, Smart Contracts (Nomos 2024) 271.

196 Bereits *Schaper/Wolters* in Ebers, § 64 Rz 82f, 88f.

197 *Schaper/Wolters* in Ebers, § 64 Rz 83.

198 Ebda (FN 64).

199 Vgl rezent *Kapusta* in Bösch/Laimer/Mittwoch/Müller, Daten, Plattformen, Smart Contracts, 271 mwN, derz Art 14 Abs 4 DSA die sekundärrechtliche Ausprägung der Horizontalwirkung bedeutet.

sind zudem wirksame Massnahmen gegen Missbrauch des Melde- und Beschwerdeverfahrens zu ergreifen.²⁰⁰

Zusammengefasst: Eine anonyme Beschwerde im Rahmen des DSA erscheint grds zulässig, ist aber (wie auch im vorangehend behandelten Datenschutzrecht) von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Eine anonyme Geltendmachung von Schutzrechten könnte zulässig sein, wenn die zuständigen nationalen Behörden einen Verstoss gegen Schutzpflichten des DSA feststellen, der über den Einzelfall hinausgeht und abstrahierbar ist.

E. KI-Gesetz – «AI-Act»

Das KI-Gesetz vermittelt in Art 85²⁰¹ das «*Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde*». Dieses als «*Beschwerderecht*» bezeichnete Recht auf Meldung vermuteter objektiver Rechtsverstösse gegen die KI-VO besteht «*(u)nbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe*» als Jedermannsrecht sowohl für natürliche, als auch juristische Personen.²⁰² Im Hinblick auf natürliche Personen, die als Betroffene iSv Art 4 Ziff 1 DSGVO qualifiziert werden, wäre folglich eine Übertragbarkeit der *Anonymisierungs-Doktrin* ohne weiteres denkbar. Hartmann hält dazu – in klarer Abgrenzung von Art 77 DSGVO – fest, dass Verstösse «*gegen beliebige Vorschriften der KI-VO, ohne Bezug zur meldenden Person, mitgeteilt werden (können)*».²⁰³ Ein cursorischer Einbezug des KI-Gesetzes in die gegenständliche Untersuchung ist schon deshalb naheliegend, da automatisierte Entscheidungsfindung bzw Datenverarbeitung KI Systemen wesensimmanent ist; darüber hinaus wird vereinzelt vertreten, dass künftig die Zuständigkeit zum Vollzug des AI-Acts bei den nationalen Datenschutzbehörden verortet werden sollte bzw könnte.²⁰⁴

Bei datenschutzrechtlicher Beurteilung von KI-Systemen ist eine anonyme Beschwerde offenkundig dann vorstellbar, wenn durch Chatbots oder

200 Schaper/Wolters in Ebers, § 64 Rz 96f.

201 Art 85 KI-VO lautet: «*Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe kann jede natürliche oder juristische Person, die Grund zu der Annahme hat, dass gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wurde, bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde Beschwerden einreichen.*».

202 Hartmann in Martini/Wendehorst (Hrsg), Kommentar Verordnung über künstliche Intelligenz (C.H.Beck 2024), Art 85 Rz 6.

203 Hartmann in Martini/Wendehorst, KI-VO Art 85 Rz 5.

204 EDBP, Statement 3/2024 on data protection authorities' role in the Artificial Intelligence Act framework, 16.07.2024.

grosse Sprachmodelle (aber auch in anderem Verarbeitungskontext, wenn etwa Trainingsdaten personenbezogene Daten enthalten) personenbezogene Daten auf eine Weise verarbeitet werden, die eine Abstraktion vom Einzelfall gestattet; sei es nun wegen des vom Anbieter gewählten Anmeldesystems, der Dateneingabe, der hinter der Benutzeroberfläche liegenden Systemarchitektur, die auf Verarbeitung von Trainingsdaten abzielt, usw. Diese stellen Verarbeitungsvorgänge dar, die über den Einzelfall hinausreichen und abstrahierbar sind und demzufolge iSd hier behandelten *Anonymisierungs-Doktrin* einer anonymen Beschwerde (vor der DSS) zugänglich wären. Ein anonymes Beschwerdeverfahren erscheint insbesondere dann sinnvoll und zweckmässig, wenn die Verletzung von Datenschutzvorschriften durch automatisierte Entscheidungssysteme im Raum steht.

Fraglich ist, ob ebenso Verstösse gegen das KI-Gesetz, für die eine Beschwerde vorgesehen ist, bei der dafür vorzusehenden Aufsichtsbehörde anonym erstattet werden können.

Die KI-Verordnung sieht jedoch nicht ausdrücklich vor, dass alle Verstösse, die Betroffene persönlich betreffen, zur Beschwerde vor Marktüberwachungsbehörden führen. *Hornung* kritisiert, dass die KI-VO nicht umfassend für individuelle Beschwerden geöffnet wurde, und dass die Begriffe «Beschwerde» und «Meldung» nicht klar genug differenziert werden. Dies führt zu Unsicherheiten in der Anwendung, insbesondere wenn die Beschwerde keinen direkten Bezug zur betroffenen Person hat.²⁰⁵ Es «*muss für die einzelnen Bestimmungen der Verordnung bestimmt werden, ob sie individuelle Rechtspositionen vermitteln und diese Positionen einem behördlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf zugänglich sind*»²⁰⁶. Dies wird für datenschutzrechtliche Bestimmungen der KI-VO, welche sich auf Verarbeitungs- und Zweckänderungsbefugnisse beziehen, bestätigt (Art 10 Abs 5 und Art 59).²⁰⁷ Im Kontext des Art 86 KI-VO (als einzigem «*Betroffenenrecht*» der KI-VO im eigentlichen Sinne)²⁰⁸ wird hervorgehoben, dass Transparenz über Entscheidungsprozesse von KI-Systemen von entscheidender Bedeutung ist, damit Betroffene ihre Rechte ausüben können.²⁰⁹ Dies steht in Verbindung mit dem Recht auf Erläuterung der Funktionsweise von Hoch-

205 *Hornung*, Individualrechte in der KI-Verordnung, DuD 2024/8, 507 (508).

206 *Hornung*, aaO.

207 AaO.

208 *Hartmann* in Martini/Wendehorst, KI-VO Art 86 Rz 1.

209 *Hornung*, DuD 2024/8, 507 (511) mVa EuGH 21.06.2022, C-817/19 (*Ligue des droits humains ASBL/Conseil des ministres*) = EuZW 2022, 706, Rz 194f (PNR-Daten).

risiko-KI-Systemen. Die Verarbeitung pbD durch KI-Systeme, die automatisierte Entscheidungen treffen, kann daher eine Grundlage für anonyme Beschwerden nach der *Anonymisierungs-Doktrin* darstellen unter dem wesentlichen Vorbehalt, dass Art 86 Abs 2 KI-VO eine Abweichung vom Recht auf Erläuterung durch die MS gestattet.²¹⁰ Im Hinblick auf die Rechtsnatur des vorgesehenen Rechtsbehelfs führt *Hornung* treffend aus, dass die vom EU-Gesetzgeber gewählte Diktion der Beschwerde («*complaint*») irreführend ist, da sie Elemente einer Anzeige oder Meldung enthält (vgl dazu bereits unter Kapitel III im datenschutzrechtlichen Kontext).

Zusammengefasst bietet die KI-VO, insbesondere Art 85 und 86, immerhin Ansätze für die Anwendung anonymer Beschwerden bzw Meldungen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und automatisierte Entscheidungsfindung.²¹¹ Dies ist jedoch abhängig von der nationalen Umsetzung und den Kompetenzen der jeweiligen Datenschutzbehörden bzw spezifischen Aufsichtsbehörden. Zudem gelten diese Bestimmungen nur subsidiär gegenüber Bestimmungen aus anderen EU-Rechtsakten.²¹² Materielle Anhaltspunkte für die Wahrung der Vertraulichkeit, der Privatsphäre und des Schutzes pbD (also bei extensivem Verständnis der Anonymität) von Endnutzer:innen von KI-Systemen, finden sich in Art 2 Abs 7 KI-VO und Art 78 KI-VO («*Vertraulichkeit*»). Die zuletzt genannte Bestimmung verpflichtet die EK, die Marktüberwachungsbehörden usw zur Wahrung der «*Vertraulichkeit von Informationen und Daten, in deren Besitz sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten gelangen.*» Der Grundsatz der Datenminimierung wird in Art 78 Abs 2 weiter spezifiziert, wonach «*die beteiligten Behörden [...] nur Daten an[fragen], die für die Bewertung des von KI-Systemen ausgehenden Risikos und für die Ausübung ihrer Befugnisse [...] unbedingt erforderlich sind.*» Dies gipfelt in der Verpflichtung der Behörden, wonach vertrauliche Informationen dem Betreiber nicht ohne vorherige Rücksprache mit der zuständigen nationalen Behörde, von der die Informationen stammen, offengelegt werden dürfen und die Untersuchungen Hochrisiko-KI-Systeme betreffen (Abs 3).

210 *Hartmann* in Martini/Wendehorst, KI-VO Art 86 Rz 16.

211 Vgl *Hornung*, DuD 2024/8, 507 (510).

212 *Hartmann* in Martini/Wendehorst, KI-VO Art 86 Rz 17.

V. Conclusio

Mit Aufnahme der DSGVO in den Rechtsbestand des EWR-Abkommens («*EW-acquis*»²¹³) war der Weg für die hier behandelte Judikatur und Vollzugspraxis vorgezeichnet. Grds sollte die Rechtsprechung der beiden für die Auslegung des EWR-Abkommens zuständigen «Schwestergerichtshöfe», gemeint dem EuGH und dem EFTA-GH, zur Wahrung des Homogenitätsgebots²¹⁴ über einen «*justiziellen Dialog*» eine einheitliche Anwendung des *EW-acquis* sicherstellen.²¹⁵ Ein solcher Dialog der Gerichtshöfe im Sinne eines wechselseitigen Verweises ist im Hinblick auf die hier diskutierte *Anonymisierungs-Doktrin* jedoch nicht zu bestätigen. Eine Bezugnahme auf die Judikatur des EFTA-GH findet sich höchst selten; eine Schlagwortsuche über die öffentliche Rechtsdatenbank des EuGH (*curia*) zu «*Adpublisher*» (Stichtag 18.01.2025) verrät, dass die Entscheidung der hier im Fokus stehenden Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs gerade ein einziges Mal zitiert wurde. Sie finden sich den Schlussanträgen des Generalanwalts *Priit Pikamäe* in der verbundenen Rechtssache C-26/22 und C-64/22; dabei beschränkt sich die Bezugnahme auf die *Adpublisher*-Rechtssache zudem auf einen Fussnotenvermerk.²¹⁶

Aufgrund der allgemeinen Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten wird die Möglichkeit zur anonymen Geltendmachung von Betroffenenrechten – trotz grundlegend beabsichtigter Vollharmonisierung, die mit der DSGVO verfolgt wurde – sehr heterogen gehandhabt. Es zeigt sich bei Vergleich der DPAs der EWR-Mitgliedstaaten ein **stark divergierender Vollzug des europäischen Datenschutzrechts**, der entgegen der 2016 im Verordnungsweg intendierten Vollharmonisierung ein nur lückenhafter Erfolg beschieden werden kann.

213 *Hammermann* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (293).

214 Vgl *Wille*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in Bruha/Pállinger/Quaderer (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR (2005) 108 (113) mVa *Baudenbacher*, Individualrechtsschutz nach dem EWR-Abkommen, LJZ 2002/3, 63 (64), wonach das EWR-Recht mit dem Gemeinschaftsrecht weitgehend identisch ist.

215 *Hammermann* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (305).

216 SA GA *Pikamäe* 16.03.2023, C-26/22 & C-64/22 FN 15; die Möglichkeit anonymer Beschwerden bleibt gänzlich unerwähnt, die GA verweist ausschliesslich auf die Interpretation von Art 58 Abs 4 und Art 78 DSGVO, wonach diese «*der Verwirklichung des Rechts auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf dienen*».

Zur eingangs gestellten Forschungsfrage sind folgende Thesen abschliessend festzuhalten:

1. Eine «**materielle Ausstrahlungswirkung**» der DSGVO auf das Verfahrensrecht, wird nicht in allen EWR-Mitgliedstaaten im selben Ausmass anerkannt bzw **entspricht nicht der einheitlichen Vollzugspraxis der Datenschutzaufsichtsbehörden**. Die hier behandelte Zulässigkeit anonymer Beschwerden auf Grundlage eines Widerspruchsrechts gem Art 21 DSGVO wird – soweit ersichtlich – jedenfalls von der im Fürstentum Liechtenstein zuständigen Datenschutzstelle praktiziert. Eine umfassende europaweite «**Grundrechtskonvergenz**»²¹⁷ ist in datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren daher derzeit aufgrund der unterschiedlichen Vollzugspraxis nicht gegeben. Eine Chance zur Berücksichtigung der Folgewirkungen der *Adpublisher*-Entscheidung bei der verfahrensrechtlichen Harmonisierung zur DSGVO hatte der Europäische Gesetzgeber zuletzt verpasst (oder war eine solche schlichtweg nicht erwünscht oder bekannt), denn im Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregelungen für die Durchsetzung der DSGVO blieb eine anonyme oder besser pseudonymisierte Geltendmachung von Beschwerden unberücksichtigt.²¹⁸

2. Ein Recht auf anonyme Beschwerdeführung in datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren gem Art 77 und 78 DSGVO wird in der deutschsprachigen Literatur und Rspr des EFTA-GH zwar bestätigt, allerdings resultieren daraus diverse Problempunkte und Uneinheitlichkeit. Der EFTA-GH spezifiziert als **normative datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlage** des Rechts auf anonyme Beschwerdeführung das **Betroffenenrecht auf Widerspruch (Art 21 DSGVO)** gegenüber den zuständigen Behörden. Ein Widerspruch ist zulässig, sofern die Rechtsgrundlage für deren Datenverarbeitung auf Art 6 Abs 1 Bst e (oder f) DSGVO gestützt wird und keine zwingenden Gründe für eine Offenlegung gegeben sind. Die spezifischen Anforderungen an zwingende Offenlegungsgründe wurden vom EFTA-GH jedoch nicht näher ausgeführt.

3. **Anonyme Beschwerden sind mit den Verfahrensgrundrechten (faïres Verfahren und wirksames Beschwerderecht) vereinbar**, solange ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Bf und den Rechten der Gegenpartei besteht. Die informative Gleichstellung der Verfahrensparteien

217 *Hammermann* in Hoch/Neier/Schiess Rütimann, 100 Jahre, 291 (313f).

218 Siehe COM (2023) 348 final: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679.

kann auf jene Inhalte begrenzt bleiben, die zur Klärung der entscheidungswesentlichen Rechtsfragen erforderlich sind. Eine absolute informative Gleichstellung im kontradiktorischen Verfahren wird durch die Verfahrensgrundrechte weder erreicht noch verlangt, sodass eine Geheimhaltung der Identität zu rechtfertigen ist, sofern keine zwingenden Offenlegungsgründe bestehen (dh im Anlassfall diese zur Klärung der Sach- und Rechtsfrage nicht unbedingt erforderlich ist).

4. Für die **Einrede exzessiver und rechtsmissbräuchlicher Beschwerden verbleibt ein nur geringer Anwendungsspielraum**, zumal diese Rechtsinstitute nur sehr restriktiv in Anspruch genommen werden dürfen. Nach hier vertretener Ansicht bedarf es indessen einer amtswegigen Prüfung durch die DPAs und der im Rechtsmittelverfahren angerufenen Instanzen, sonst wird diese Einrede zu «totem Recht» und würde es an deren (wenn auch eingeschränkten) Überprüfbarkeit durch die Gegenpartei fehlen.

5. Das vor der DSS mögliche **«anonyme Beschwerdeverfahren»** weist eine **hybride Ausgestaltung** auf und vereint Merkmale eines **ex-officio-Verfahrens und eines Beschwerdeverfahrens**. Nach hier vertretener Ansicht und in FL unstrittiger Vollzugspraxis kann die DSS gem Art 58 Abs 2 DSGVO von Amts wegen Untersuchungen einleiten, Beschwerdeverfahren ausweiten oder fortsetzen. Dies verdeutlicht die aktive Rolle der DSS bei der Durchsetzung des europäischen Datenschutzrechts (iSd *effet-utile*-Grundsatzes).

6. Diese Vollzugspraxis erweist sich allerdings punktuell dahingehend als problematisch, als sowohl der Anknüpfungspunkt für eine anonyme Beschwerdeführung nach Art 77 DSGVO «verschwimmt», wenn diese losgelöst von konkretisierbaren Datenverarbeitungsprozessen möglich ist und jeglichen abstrakten Verstoß gegen das Datenschutzrecht als Beschwerdegegenstand zulässt, als auch eine Information über amtswegige Untersuchungen im Einzelfall erfolgt. Dadurch entwickelt sich die **anonyme Beschwerde** zu einem Mechanismus, der **Merkmale einer Popularbeschwerde** aufweist. Dadurch könnten Datenschutzverstöße auch ohne direkte Betroffenheit gemeldet werden, was nach hier vertretener Ansicht der amtswegigen Untersuchung vorbehalten bleiben müsste.

7. Im Hinblick auf **«automatisierungstaugliche»²¹⁹ Gesetze** ist eine **Anlehnung an die hier diskutierte Anonymisierungs-Doktrin** und Übertragung der *Adpublisher*-Entscheidung durchaus **möglich**. Die Möglichkeit

219 Parycek in Mayrhofer/Parycek, Digitalisierung des Rechts, 121.

anonymer Beschwerden im Anwendungsbereich der europäischen Digitalrechtsakte ist derzeit noch rechtstheoretischer Natur und steht freilich unter dem Vorbehalt der mitgliedstaatlichen Übernahme und Vollzugspraxis der nationalen Aufsichtsbehörden und Gerichte, die sich bei der Berücksichtigung der Judikatur des EFTA-GH bislang sehr zurückhaltend zeigen. Für FL steht dies freilich noch unter dem Vorbehalt der Übernahme diverser «Digitalrechtsakte» in das EWR-Abkommen oder deren autonomen Rechtsübernahme in das nationale Recht. Nach hier vertretener Ansicht sprechen gute Gründe für die Ausweitung der Anonymisierungs-Doktrin auf einzelne Digitalrechtsakte, vorausgesetzt diese sehen ein vergleichbares Beschwerdeverfahren vor und es besteht ein Anwendungsspielraum zur Geltendmachung von Widerspruchsrechten gem Art 21 DSGVO.

Offen bleiben musste, inwieweit aus dem materiellen Recht – vorrangig dem E-Government-Recht – weitergehende Anhaltspunkte für eine notwendige Anonymisierung im Beschwerdeverfahren erkennbar sind. Dies muss künftigen rechtswissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Ebenso einer Untersuchung an anderer Stelle vorbehalten bleiben muss die Zulässigkeit der nationalen Einschränkung einer anonymen Beschwerdeführung; im Lichte der nach Art 23 DSGVO möglichen Begrenzung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte erscheint immerhin eine Möglichkeit hierzu gegeben.

Im Ergebnis ist eine bemerkenswerte materielle und durchaus kontrover-sielle Ausstrahlungswirkung auf das Verfahrensrecht durch die gerichtliche Fortentwicklung des europäischen Datenschutzrechts zu attestieren.

Literaturverzeichnis

Bäcker Matthias in Kühling / Buchner (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung BDSG, 3. Auflage, C.H.Beck 2020, Art 12 DSGVO.

Baudenbacher Carl, Individualrechtsschutz nach dem EWR-Abkommen, LJZ 2002/3, 63 (64).

Becker Thomas in Plath (Hrsg), BDSG/DSGVO. Kommentar zum BDSG und zur DSGVO sowie den Datenschutzbestimmungen des TMG und TKG, 2. Auflage, Köln otto-schmidt 2016, Art 77 DSGVO.

Bergt Matthias in Kühling / Buchner (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung BDSG, 3. Auflage, C.H.Beck 2020, Art 77 DSGVO.

Bernsdorff Norbert in Meyer / Hölscheidt (Hrsg), Kommentar Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage, Nomos 2019, Art 8

Boehm Franziska in Kühling / Buchner (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung BDSG, 3. Auflage, C.H.Beck 2020, Art 57 DSGVO.

- Bussjäger Peter*, Die Beschwerde an den Staatsgerichtshof, in Kley / Vallender (Hrsg.) Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Liechtensteinische Politische Schriften (LPS), Band 52, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan 2012, 857 – 873.
- Bussjäger Peter*, Art. 32 LV, in Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, <https://verfassung.li/Art._32> (Stand 08.08.2024).
- Dedek Helge*, Peterson, Claes, Rechtswissenschaft als juristische Doktrin, ZS Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2013, De Gruyter, 615f.
- Dworschak Marco*, Idiosynkrasien des liechtensteinischen Datenschutzrechts, SPWR 2021, 143.
- Dworschak Marco*, Vom öffentlichen Interesse an geheimen Dokumenten. LuxLeaks und die jüngste Rechtsprechung des EGMR zu Whistleblowing, LJZ 2023/3, 146 – 160.
- Gächter Marie-Louise*, Ein Plädoyer für die effektive Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung: EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache *Adpublisher*, LJZ 2021/4, 154 – 159.
- Gächter Marie-Louise*, Die Konstitutionalisierung des Rechts auf Datenschutz und eventuelle Auswirkungen auf Liechtenstein, Hoch / Neier / Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, Liechtensteinische Politische Schriften 62 (LPS), Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 2021, 271 – 290.
- Grabenwarter Christoph*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Forschungen aus Staat und Recht, Band 115, Wien Springer 1997.
- Grabenwarter Christoph*, Öffentliches Recht. Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, Band I/1 & 2, Verhandlungen des Sechzehnten Österreichischen Juristentages, Graz 2006 (Manz)
- Grabenwarter, Christoph / Pabel Katharina*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage, Juristische Kurz-Lehrbücher, EMRK 7. Auflage, § 24, Manz 2021.
- Grof Alfred*, Zur mittelbar-materiellen Massgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein, SPWR 2018, 269
- Haimberger Klara / Geuer Ermano*, Anonymisierende Wirkung der Pseudonymisierung, DaKo 2018/33, 57f.
- Hammermann Bernd*, Mehrebenen im Grundrechtsschutz – die liechtensteinische Verfassung und der EWR, in Hoch / Neier / Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, Liechtensteinische Politische Schriften 62 (LPS), Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 2021, 291 – 314.
- Hartmann Sarah* in Martini / Wendehorst (Hrsg.), Kommentar Verordnung über künstliche Intelligenz (C.H.Beck 2024), Art 85 & 86.
- Heberlein Horst* in Ehmann / Selmayr (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 3. Auflage, C.H.Beck, LexisNexis 2024, Art 6 DSGVO.
- Heckmann Dirk / Paschke Anne* in Ehmann / Selmayr (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 3. Auflage, C.H.Beck, LexisNexis 2024, Art 12 DSGVO.

- Herbst Tobias* in Kühling / Buchner (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung BDSG, 3. Auflage, C.H.Beck 2020, Art 21 DSGVO.
- Hofer Melanie*, Die Rolle der Pseudonymisierung in der Datenschutz-Grundverordnung, Diplomarbeit an der Karl-Franzens-Universität Graz (2022).
- Hornung Gerrit*, Individualrechte in der KI-Verordnung. Die Rechte auf Beschwerde und auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall, DuD 2024/8, 507 – 512.
- Jahnel Dietmar* / *Pallwein-Prettner Angelika*, Datenschutzrecht, 3. Auflage, facultas 2021.
- Jahnel Dietmar*, Zum Zusammenspiel zwischen dem verwaltungsrechtlichen Weg und dem Zivilrechtsweg und die Schnittstellen zum Verfassungsrecht und zum Europarecht, in Nunner-Krautgasser et al (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018. Verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren aus Verbraucher- und Unternehmensicht, Wien 2019, S. 69 f.
- Jahnel Heribert* in Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta Kommentar, C.H.Beck 2016, Art 8
- Kamann Hans Georg* / *Braun Martin* in Ehmann / Selmayr (Hrsg), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, 3. Auflage, C.H.Beck LexisNexis 2024, Art 21 DSGVO.
- Kapusta Ina*, Plattformregulierung 2.0: Die (un-)mittelbare Grundrechtsbindung Privater im Digital Services Act, in Bösch / Laimer / Mittwoch / Müller (Hrsg), Daten, Plattformen, Smart Contracts. Aktuelle Rechtsfragen, Band 1, 1. Auflage 2024 Nomos, 271 – 327.
- Kley Andreas*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz 1998, Liechtensteinische Politische Schriften, Band 23.
- Kramer Philipp* in Esser / Kramer / v.Lewinski (Hrsg), DSGVO. BDSG. Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. Nebengesetze, Kommentar, 8. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2024, Art 21 DSGVO.
- Kuznik*, Die Grenzen des Anspruchs auf Zugang zu personenbezogenen Daten, NVwZ 2023, 297 (300ff).
- Leitl-Staudinger Barbara*, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH, in Fischer/Pabel/N.Raschauer (Hrsg), Handbuch Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Auflage Jan Sramek Verlag 2019, 319 – 363.
- Martini Mario* in Paal / Pauly (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, München C.H.Beck 2021, Art 79 DSGVO.
- Mayrhofer Michael* / *Parycek Peter*, Digitalisierung des Rechts. Digitalisierung des Rechts – Herausforderungen und Voraussetzungen, Band IV/1, Verhandlungen des Einundzwanzigsten Österreichischen Juristentages, Wien 2022 (Manz)
- Meyer Frank* in Karpenstein / Mayer, EMRK. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, 2. Auflage, C.H.Beck Verlag 2015, Art 6 EMRK.

- Meyer-Ladewig Jens / Harrendorf Stefan / König Stefan in Meyer-Ladewig / Nettesheim / von Raumer (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 4. Auflage, Nomos 2017, Art 6 EMRK.
- Meyer-Ladewig Jens / Ringer Denise in Meyer-Ladewig / Nettesheim / von Raumer (Hrsg), Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, 4. Auflage, Nomos 2017, Art 13 EMRK.
- Mundil Daniel in Wolff / Brink (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht 31. Edition (Stand 1.2.2020) Art 77 DSGVO.
- Nemitz Paul in Ehmann / Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 3. Auflage, C.H.Beck, LexisNexis 2024, Art 77 DSGVO.
- Raschauer Nicolas / Sild Judith, Liechtenstein, die EU Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen, JRP 2020, 242 f;
- Riesz Thomas in Holoubek / Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar, 2. Auflage, Wien Manz 2019, Art 8 GRC.
- Rydelski Michael Sánchez, Die Anwendung und Durchsetzung des EWR-Rechts in Liechtenstein durch Private («Einzelpersonen und Marktteilnehmer»), LJZ 2023/3, 204.
- Schaper Michael / Wolters Gereon in Ebers (Hrsg), StichwortKommentar LegalTech. Recht / Geschäftsmodelle / Technik, Nomos 2023, § 64
- Schiess-Rütimann Patricia M., Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, Beiträge Liechtenstein-Institut 44/2019, BERN 2019.
- Schiess-Rütimann Patricia M., Die Freiheiten des liechtensteinischen Gesetzgebers beim Einfügen der EMRK in die nationale Rechtsordnung, LJZ 3/2018, 143 – 152.
- Schweiger Thomas in Knyrim (Hrsg), Der DatKomm. Praxiskommentar zum Datenschutzrecht. DSGVO und DSG, 56. Lieferung 1.12.2021 Manz, Art 77 DSGVO.
- Selmayr Martin in Ehmann / Selmayr (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung, Kommentar, 3. Auflage, C.H.Beck, LexisNexis 2024, Art 57 DSGVO.
- Souhrada-Kirchmayer Eva, Rechtsschutz bei der Datenschutzbehörde und beim Verwaltungsgericht, in Nunner-Krautgasser et al. (Hrsg.), Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018. Verwaltungsbefugnisse und gerichtliche Verfahren aus Verbraucher- und Unternehmenssicht, Wien 2019
- Sydow Gernot, in Sydow (Hrsg.), Europäische Datenschutzgrundverordnung. Handkommentar, BadenBaden 2017, Art 77 und Art 78 DSGVO.
- Thiele Clemens / Wagner Jessica, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz, 2. Auflage, Jan Sramek Verlag (2022) § 24.
- v.Lewinski Kai in Esser / Kramer / v.Lewinski (Hrsg), DSGVO. BDSG. Datenschutz-Grundverordnung. Bundesdatenschutzgesetz. Nebengesetze, Kommentar, 8. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2024, Art 57 DSGVO.
- Wille Herbert, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in Bruha / Pällinger / Quaderer (Hrsg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Liechtensteinische Politische Schriften (LPS), Band 40, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan 2005, 108 – 147.

Wille Tobias Michael, Recht auf wirksame Verteidigung, in Kley / Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Liechtensteinische Politische Schriften (LPS), Band 52, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan 2012, 435 – 484.

Wille Tobias Michael, Beschwerderecht, in Kley / Vallender (Hrsg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Liechtensteinische Politische Schriften (LPS), Band 52, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Schaan 2012, 505 – 540.

Judikaturverzeichnis

EFTA-Gerichtshof:

EFTA-GH 26.07.2011, E-4/11 (*Arnulf Clauder*).

EFTA-GH 18.04.2012, E-15/10 (*Posten Norge AS / EFTA Überwachungsbehörde*).

EFTA-GH 10.12.2020, E-11/19 und E-12/19 (*Adpublisher AG / J&K*).

EuGH:

EuGH 09.11.1983, C-199/82 (*SpA San Giorgio / Amministrazione delle Finanze dello Stato*).

EuGH 06.11.2012, C-199/11 (*Europese Gemeenschap / Otis NV ua*).

EuGH 06.10.2015, C-362/14 (*Maximilian Schrems / Data Protection Commissioner*).

EuGH 28.04.2022, C-319/20 (*Meta Platforms Ireland Limited / Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband eV*).

EuGH 21.06.2022, C-817/19 (*Ligue des droits humains ASBL/Conseil des ministres*).

EuGH 14.03.2024, C-46/23 (*Budapest Főváros IV. Kerület Újpest Önkormányzat Polgármesteri Hivatala / Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság*).

EuGH 11.07.2024, C-757/22 (*Meta Platforms Ireland / Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband eV*).

EuGH 9.1.2025, C-416/23 (*DSB/FR*)

Schlussanträge der Generalanwälte vor dem EuGH:

SA GA Priit Pikamäe 16.03.2023, C-26/22 & C-64/22 (*UF, AB/Hessen, Schufa*).

SA GA Richard de la Tour 05.09.2024, C-416/23 (*DSB/FR*).

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

EGMR 27.06.1968, 1936/63 (*Neumeister/Österreich*)

EGMR 29.05.1986, 85262/79 (*Feldbrugge/Niederlande*)

EGMR 28.08.1991, 13468/87 (*Brandstetter/Österreich*)

EGMR 23.06.1993, 12952/87 (*Ruiz-Mateos/Spanien*)

EGMR 20.09.1993, 14647/80 (*Saidi/Frankreich*)

EGMR 27.10.1993, 14448/88 (*Dombo Beheer/Niederlande*)
EGMR 23.09.1994, 15890/89 (*Jersild/Deutschland*)
EGMR 26.03.1996, 20524/92 (*Doorson/Niederlande*)
EGMR 23.10.1996, 17748/91 (*Ankerl/Schweiz*)
EGMR 18.03.1997, 2149/93 (*Mantovanelli/Frankreich*)
EGMR 23.04.1997, 21363/93 (*Van Mechelen ua/Niederlande*)
EGMR 21.01.1999, 30544/96 (*Garcia Ruiz/Spanien*)
EGMR 06.02.2001, 30428/96 (*Beer/Österreich*)
EGMR 18.10.2001, 37225/97 (*N.F.B./Deutschland*)
EGMR 22.11.2001, 39799/98 (*Volkmer/Deutschland*)
EGMR 24.06.2003, 39482/98 (*Dowsett/Vereinigtes Königreich*)
EGMR 10.11.2005, 54789/00 (*Bocos-Cuesta/Niederlande*)
EGMR 17.11.2005, 73047/01 (*Haas/Deutschland*)
EGMR 12.02.2008, 14277/04 (*Guja/Moldawien*)
EGMR 19.02.2009, 3455/05 (*A. ua/UK*)
EGMR 15.12.2011, 26766/05 (*Al-Khawaja ua/UK*)
EGMR 06.12.2012, 25088/07 (*Pesukic/Schweiz*)
EGMR 17.10.2013, 36044/09 (*Horvatic/Kroatien*)
EGMR 15.12.2015, 9154/10 (*Schatschaschwili/Deutschland*)
EGMR 23.05.2016, 17502/07 (*Avotiņš/Lettland*)
EGMR 19.09.2017, 35289/11 (*Regner/Tschechische Republik*)
EGMR 14.02.2023, 21884/18 (*Halet/Luxemburg*)

Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein:

VGH 03.09.2021, 2021/014
VGH 03.09.2021, 2021/030
VGH 03.09.2021, 2021/032

Fürstlicher Staatsgerichtshof:

StGH 18.02.2002, 2001/21
StGH 01.09.2006, 2005/37
StGH 02.10.2006, 2006/28
StGH 15.09.2009, 2009/2
StGH 01.12.2009, 2009/93
StGH 21.09.2010, 2010/8
StGH 18.05.2010, 2010/5
StGH 18.05.2011, 2010/145
StGH 29.11.2010, 2010/80
StGH 07.04.2014, 2013/106

Österreichischer Verfassungsgerichtshof:

VfGH 19.06.2002, B198/02, VfSlg 16560

VfGH 10.10.2019, E1025/2018, VfSlg 20345

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof:

VwGH 22.04.2015, Ra 2014/04/0046 VwSlg 19098 A/2015

Deutsche Gerichte:

AG Emmendingen 13.11.2014, 5 Owi 530 Js 17298/13

VG Mainz 22.07.2020, 1 K 473/19.MZ

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
§ / §§	Paragraph / Paragraphe(n)
aaA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abk	Abkürzung
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AI-Act	Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM (2021) 206 final vom 21. April 2021
aM	andere Meinung
Anm	Anmerkung
arg	argumentum
Art	Artikel
bel	belgisch/e/r
betr	betreffend
Bf	Beschwerdeführer
BfDI	Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
BGBI	Bundesgesetzblatt

Bsp	Beispiel
bspw	beispielsweise
Bst	Buchstabe
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
CH	Schweiz
CHF	Schweizer Franken
CNIL	«Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés» (frz Datenschutzaufsichtsbehörde)
CNPD	«Commission Nationale pour la Protection des Données» (bel Datenschutzaufsichtsbehörde)
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
ders	derselbe
dgl	dergleichen
dh	das heisst
dies	dieselbe(n)
diff	differenziert
DMA	«Digital Markets Act» – VO (EU) 2022/1995 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl L 2022/265, 1.
DPA	Data Protection Authority (eng Datenschutzaufsichtsbehörde)
DPAs	Data Protection Authorities
DSA	«Digital Services Act» – VO (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277, 1.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSG-FL	(liechtensteinisches) Datenschutzgesetz, LGBI
DSK	Datenschutzkommission
DSS	liechtensteinische Datenschutzstelle
dt	deutsch
E	Entscheidung
ECLI	Europäischer Urteilsidentifikator
EDSB	Europäischer Datenschutzbeauftragter
Einl	Einleitung EBRV Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage

EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
eng	englisch
Erk	Erkenntnis
ErwG	Erwägungsgrund/Erwägungsgründe
ESP	Spanien
et al	et alii (dt und andere)
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
f / ff	folgende / fort folgende
FL	Fürstentum Liechtenstein
FN	Fussnote
FR	Frankreich
frz	französisch/e/r
G	Gesetz
GA	Generalanwalt / Generalanwältin
gem	gemäss
GH	Gerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Grundrechtecharta
gv	government / gouvernement
GZ	Geschäftszahl
hA	herrschende Ansicht
hins	hinsichtlich
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HrsG	Herausgeber / Herausgebende
IA	Initiativantrag
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne

idZ	in diesem Zusammenhang
insb	insbesondere
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iwS	im weiteren Sinne
iZm	im Zusammenhang mit
JBl	Juristische Blätter
JN	Juristiktionsnorm
JRP	Journal für Rechtspolitik
JZ	Deutsche Juristen-Zeitung
krit	kritisch
LGBI	Landesgesetzblatt
LfG	Lieferung
LILEX	Gesetzesdatenbank des Fürstentums Liechtenstein
lit	litera (dt «Buchstabe»)
leg cit	legis citatae (dt «die zitierte Gesetzesstelle»)
LES	Liechtensteinische Entscheidungssammlung
LfDI	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
LJZ	Liechtensteinische Juristenzeitschrift
LVG	Landesverwaltungspflegegesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Mat	Materialien
MaW	Mit anderen Worten
Nr	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
oÄ	oder Ähnliches
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RDB / rdb.at	Rechtsdatenbank
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rsp	Rechtsprechung

RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
s	siehe
S	Seite
SA	Schlussanträge
sic	sic errat scriptum (dt wirklich so)
Slg	Sammlung
sog	so genannt (e, er, es)
StGH	Staatsgerichtshof
stRsp	ständige Rechtsprechung
tlw	teilweise
u	und
ua	unter anderem
uU	unter Umständen
uva	und viele andere
UWG	Unlauteres Wettbewerbsgesetz
va	vor allem
VBK	Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
vH	von Hundert
VO	Verordnung
VwG	Verwaltungsgericht
zB	zum Beispiel
Ziff	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
zT	zum Teil

